

Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 29. Januar 2001 Eröffnungssitzung

4	Vorsitz:	Standespräsident Hansjörg Trachsel
5	Protokollführerin:	Astrid Meile
6	Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder
7	Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Eröffnung der Session

Standespräsident: Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Eveline Widmer, wir freuen uns, Sie und damit erstmals eine Frau als Regierungspräsidentin im Grossen Rat begrüßen zu dürfen.

Lassen wir uns täuschen, vor allem wenn es um Neues, Unbekanntes geht? Diese Frage stellt sich, wenn wir an die Jahrtausend-Wende denken, die nun hinter uns liegt. Mathematisch ist es klar, das neue Jahrtausend hat am 1. Januar 2001 begonnen. Die Marketing- und Werbefachleute haben uns aber so täuschen können, dass wir den Millenniums-Wechsel ein Jahr zu früh gefeiert haben.

Immerhin haben sie uns als so kritisch beurteilt, dass sie uns den Millenniums-Wechsel nicht zweimal verkauft haben.

Wie kritisch sind wir solchen Täuschungen gegenüber? Vor allem, wenn es um Neues geht, das wir aus unserer Erfahrung nur schwer einordnen und beurteilen können. Sind wir in solchen Fällen den Beurteilungen von Experten, Politikern und Journalisten ausgeliefert? Lassen wir uns wie eine unkritische oder noch besser teilkritische Masse leiten und täuschen?

Beim Millenniums-Wechsel war diese Täuschung nachweisbar, aber eigentlich harmlos. Viel schwieriger wird es bei der Beurteilung eines anderen Themas, das uns seit längerem begleitet und beschäftigt.

Wie sollen wir die Diskussion über BSE werten? Die Medien berichten fast täglich über dieses Thema. Die Politiker handeln – man weiss nicht so recht, ob zu langsam, zu schnell oder mit Nebenzwecken. Die Experten – dies sind Menschen, die oft von sehr wenig sehr viel wissen – vermitteln ihre Erkenntnisse so kompliziert, dass eine Wertung für Laien nicht möglich ist. Was bleibt ist Verunsicherung und Angst bei der Bevölkerung, der Rindfleischkonsum sinkt.

Ich versuche einige Punkte zu analysieren, im Bewusstsein, dass ich die Wahrheit nicht kenne, nicht finden werde und ich natürlich auf diesem Gebiet ein Laie bin. Die Rinderseuche BSE wurde zu einem Top-Thema, weil sie uns alle betrifft. Sie betrifft etwas, das wir alle brauchen, nämlich das Essen. Es macht Angst, weil niemand eine genaue Antwort geben kann. Bekannt ist, dass die Rinderseuche einen gleichen Verlauf nimmt wie die Creuzfeld-Jakob-Krankheit beim Menschen.

Wichtig ist es, dass die Untersuchungen auf BSE verstärkt und systematisiert wurden.

Richtig war die Massnahme, den Rindern kein Tiermehl zu verfüttern. Auch wenn wissenschaftlich nicht absolut sicher ist, dass BSE über das Tiermehl übertragen wird. Aber Rinder sind keine Fleischfresser und somit ist Tiermehl das falsche Zusatzmittel. Bei den übrigen Schutzmassnahmen, die verschiedene Staaten ergriffen haben, bleibt bei mir der Verdacht, dass oft schnell und rigoros gehandelt wurde, um als starker Politiker da zu stehen, mit dem angenehmen Nebeneffekt, den eigenen Landwirtschaftsmarkt vor ausländischen Produkten schützen zu können.

Frankreich und Deutschland mussten in der Zwischenzeit zur Kenntnis nehmen, dass sie von Schützern zu Betroffenen wurden, nachdem sie die Untersuchungen nach BSE im eigenen Land verstärkt haben. Am wenigsten betroffen sind bis jetzt in Europa die Länder, die wenig oder nichts untersuchen.

Experten versuchen mit Hochrechnungen eine Antwort zu geben, wie viele Menschen infolge der BSE-Seuche sterben werden. Für die Schweiz rechnen sie mit etwa 100 Todesfällen. Diese Zahl können wir nicht prüfen. Es ist eine Expertenmeinung. Bis jetzt ist in der Schweiz kein Todesfall eines Menschen bekannt, der auf BSE zurück geführt werden kann. Bleiben wir aber einmal bei der weiteren Beurteilung bei der Zahl von 100 Todesfällen für die Schweiz.

Das sind bedeutend weniger, als jährlich auf unseren Strassen sterben, und nochmals mehr sterben jährlich an der Folge des Rauchens. Den Strassenverkehr und das Rauchen lassen wir trotzdem nicht sein, an diese Risiken des Lebens haben wir uns gewöhnt.

Was darf man nun bei der BSE-Problematik glauben, wo werden wir getäuscht, wie sollen wir darauf reagieren? Vielleicht hilft die Frage weiter, wem nützt es und wem schadet es?

Wem nützt es? Einige Politiker haben am Anfang geglaubt, dass sie sich mit diesem Thema positiv inszenieren können. Wie ich schon ausgeführt habe, werden einige heute etwas anders über diese Problematik denken. Natürlich ist das Thema für die Medien interessant, so lange so viel Unklarheiten bestehen, kann man weiter darüber berichten und spekulieren. Profitieren können auch Wissenschaftler und Experten. Einem Thema, das die Öffentlichkeit dermassen beschäftigt, werden genügend Gelder für Untersuchung, Forschung und Entwicklung zur Verfügung gestellt.

Wem schadet es? Den Rinderzüchtern, insbesondere den Rinderzüchtern im Berggebiet, die über wenig Alternative

zur Rinderzucht verfügen. Sie können ja nicht so schnell von Rinder- auf Schafzucht umstellen, wie dies der Konsument bei seinem Menü-Plan nun tun kann. Und vielleicht bringt schon morgen ein Experte die Vermutung in die Medien, dass die Creuzfeld-Jakob-Krankheit auch durch Schafe übertragen wird. Die neusten Einfuhrverbote für Schaffleisch nach Japan weisen zumindest in diese Richtung.

Wie ich schon am Anfang ausführte, wird es mir nicht gelingen, etwas Klarheit in diese Problematik zu bringen. Ich glaube aber, dass wir in unseren Reaktionen übertreiben und dass wir uns von der Dimension täuschen lassen.

Eine relativierende Antwort zur BSE-Frage gab der deutsche Kabarettist Gerhard Bolt in einem Interview, nicht in einer kabarettistischen Aufführung. Er gab die Antwort wie folgt: „Die ganze Diskussion ist mir zu kompliziert. Bei der BSE-Aufregung geht es um eine Diskussion für die Wissenschaft, Politik und Journalisten. Das Volk bleibt auf der Strecke. Man weiss ja, dass die Wahrscheinlichkeit, BSE zu bekommen bei 1 zu vielen Millionen liegt. Ein hoher Lottogewinn ist wahrscheinlicher.“ Vielleicht braucht es diese Worte eines Kabarettisten, um uns mit einfachen Worten auf den Boden zurück zu führen und uns vor übertriebenen Reaktionen abzuhalten. Eines ist sicher, die Bauern im Berggebiet wären uns für diese Haltung dankbar.

Sie erwarten sicher von mir auch, dass ich etwas zu den Vorfällen vom Samstag in Davos oder in der weiteren Umgebung sage. Die angekündigten Demonstrationstage von Davos sind vorüber. Wir wissen nicht, ob noch weitere Demonstrationen folgen werden. Die Polizei hat das von der Gemeinde Davos erlassene und vom Bündner Verwaltungsgeschicht bestätigte Demonstrationsverbot erfolgreich durchgesetzt.

In Davos kam es zu keinen Sachbeschädigungen und Störungen des WEF. Davos brannte nicht, wie es von Demonstranten vorher im Internet angekündigt wurde und wie es die Medien übernommen haben. Die Polizei und der zuständige Regierungsrat Peter Aliesch wurden für ihr Vorgehen zur Durchsetzung des Demonstrationsverbotes von verschiedenen Seiten massiv kritisiert. Ihnen wurden Polizeistaat-Methoden vorgeworfen, ihre Massnahmen wurden als massiv übertrieben und unverhältnismässig bezeichnet. Die Bündner Regierung und die Polizei hätten sich so verhalten, wie wenn wir uns im Kriegszustand befinden würden. Es stimmt, die Bewegungsfreiheit war am letzten Samstag im weiten Umkreis von Davos eingeschränkt. Viele Unbeteiligte mussten darunter leiden, sie haben ihr Ziel nicht rechtzeitig oder gar nicht erreicht. Dies ist zu bedauern. In einzelnen Fällen hat auch die Polizei Personen zurück gewiesen, die an der Weiterreise nicht hätten behindert werden müssen. Aber ich glaube, bei einer solchen Aktion war dies nicht zu vermeiden. Dafür entschuldige ich mich in der Funktion als Standespräsident.

In einer Analyse ist zu prüfen, was in einem hoffentlich nicht notwendigen nächsten Fall besser gemacht werden kann. Es ist aber eine Umkehr der Verantwortungszuweisung, wenn man die Schuld für diese Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Polizei zuweist. Schuld daran sind gewaltbereite Demonstranten, die das Demonstrationsverbot nicht respektierten, die bereit sind, fremdes Eigentum zu zerstören und die das Recht anderer sich zu versammeln nicht respektieren. Ihr mehrmals erklärtes Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass das WEF in Davos nicht mehr stattfinden kann. Dafür sind sie bereit, alles zu unternehmen, und anderen, auch Unbeteiligten, Schaden zuzufügen.

Die gewalttätigen Gegendemonstrationen von Zürich, Bern und teilweise Landquart sind Beweis genug dafür. Es ist und bleibt Aufgabe des Staates, die Bevölkerung vor solchen Zerstörungen zu schützen. Es ist auch Aufgabe der Schweiz und Graubündens dafür zu sorgen, dass das Versammlungsrecht gewährt ist. Wenn dieser Weg nicht beschritten wird, kapituliert der Staat vor der Gewaltandrohung von extremistischen Gruppen. Es ist mir klar, dass nicht alle, die demonstrieren wollten, gewaltbereit waren. Solange aber diese nicht mithelfen, gewaltbereite Gruppierungen zu isolieren und mit geeigneten Massnahmen fern zu halten, machen sie sich gewollt oder ungewollt zu Mithelfern der Gewaltanwendung.

Die Polizei hat am Samstag eine schwierige und für alle unangenehme Aufgabe gelöst. Ob das Ziel auch mit weniger Eingriffen erreicht worden wäre, ist für Aussenstehende ohne genaue Kenntnisse der Recherchen und Ereignisse heute nicht zu sagen. Sicher ist nur, dass der Polizei grosse Vorwürfe gemacht worden wären, wenn es in Davos oder zum Beispiel Landquart oder Chur zu grossen Beschädigungen und Störungen gekommen wäre. Ich glaube, die Exekutive von Davos hat dieses Demonstrationsverbot erlassen, unsere Regierung hat es durchgesetzt. Es war unsere Polizei, die mitgeholfen hat, es war unser Festungswachkorps, unsere Territorialbrigade, die mitgeholfen haben, unsere Bevölkerung und unsere Gäste in Graubünden zu schützen.

Personen, die die Polizei immer wieder mit Schlagworten verurteilen wie „Polizeistaat“, „überrissener Einsatz“, „Kriegszustand“ und so weiter schädigen das Ansehen und Vertrauen in unsere Polizei. Sie legen bewusst oder unbewusst das Feuer an die Zündschnur der nächsten gewaltbereiten Demonstration, indem sie die Polizei zum Feindbild stempeln und den Demonstranten ganz unberechtigt heute schon die Ausrede liefern, dass wenn die Polizei auftaucht, sie fast zwangsläufig in die Gewalt getrieben werden.

Ich möchte den Verantwortlichen, Herrn Regierungsrat Aliesch, dem verantwortlichen Polizeikommando, allen im Einsatz stehenden Mitarbeitern der Polizei, der Festungswache und der Territorialbrigade sowie allen weiteren Helfern für die Lösung der schwierigen Aufgabe danken.

Zu Vorfällen, wie sie Seattle oder in Prag vorgekommen sind, ist es in Graubünden nicht gekommen. Ich bedaure es sehr, dass es in Zürich und Bern zu massiven Sachbeschädigungen und zu verletzten Polizisten gekommen ist. Die Schuld dafür liegt aber allein bei den gewaltbereiten Demonstranten, sie kann nicht auf die Polizei abgeschoben werden. Damit erkläre ich die Januarsession 2001 eröffnet.

Vereidigung

Standespräsident: Wir kommen zur Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreter. Ich bitte diese nach vorne zu kommen. Ich bitte die Leute im Saal und auf der Tribüne aufzustehen.

Sie haben die Möglichkeit, den Eid oder das Amtsgelübde abzulegen. Ich lese Ihnen den Text des Eides vor: „Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rates schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“ Der Text des Gelübdes lautet: „Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rates geloben, alle Pflichten Ihres Amtes nach besten Wissen und Gewissen zu erfüllen.“ Wir kommen zuerst zum Eid. Diejenigen, die den Eid ablegen wollen, sollen bitte die Schwurfinger erheben und mir nachsprechen: „Ich schwöre es“. Deplazes, Furrer, Gunzin-

ger, Hasler, Janett, Loi, Mani, Michel und Toschini: „Ich schwöre es.“

Erlass eines Gesetzes über die Organisation der Kantonalen psychiatrischen Diensten im Kanton Graubünden
(Botschaftenheft Nr. 6/2000-2001, Seite 515)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Cavigelli, Kommissionspräsident: Das heutige Ratsgeschäft hat zum Gegenstand den Erlass eines Gesetzes über die Organisation der kantonalen psychiatrischen Diensten im Kanton Graubünden, so der Titel der Botschaft. Es handelt sich mit andern Worten also um ein Organisationsgesetz. Es soll die Organisationsstruktur für den Träger dieser öffentlichen Aufgabe, nämlich die psychiatrischen Dienste, festgelegt werden. Die Aufgabe selber besteht im Wesentlichen aus zwei Komponenten. Einerseits soll eine qualitativ hoch stehende, bedarfsgerechte psychiatrische und sozialpädagogische Versorgung der Bevölkerung sicher gestellt werden und andererseits soll dies zu tragbaren Kosten erfolgen. Diese beiden Aufgaben-Komponenten bilden zugleich den Ausgangspunkt für unsere heutige Auseinandersetzung.

Die Organisationsform und somit auch das Organisationsgesetz als solches können nämlich nicht Selbstzweck sein. Ein Wechsel in der Organisationsform lässt sich rechtfertigen, wenn er uns bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe Verbesserung bringt. Vorliegend heisst dies im Wesentlichen zweierlei: Erstens kann daraus ein direkter Nutzen zu Gunsten der Patientinnen und Patienten resultieren, das heisst, die Dienstleistung wird qualitativ besser. Zweitens kann daraus ein indirekter Nutzen resultieren. Das heisst, die qualitativ gleiche Dienstleistung wird kostengünstiger.

Gestützt auf diese Grundsatzüberlegungen lassen sich mit Blick auf die Frage, welche Organisationsstruktur letztlich denn die geeignete sein soll, diverse Unterziele ableiten. Die Regierung verweist in ihrer Botschaft sinngemäss vor allem auf folgende Ziele, die ich an dieser Stelle aber nicht weiter kommentiere:

- höhere Flexibilität in der Organisations- und Führungsstruktur, unter anderem um auf Veränderungen der Nachfrage und der medizinischen Entwicklung reagieren zu können,
- Ermöglichung von unternehmerischen Freiheiten,
- Förderung von unternehmerischem Verhalten, um auch betriebswirtschaftliche Überlegungen mit einfließen lassen zu können,
- Trennung und klare Rollenaufteilung zwischen dem politischen Auftraggeber und dem betrieblichen Leistungserbringer, um Interessenkonflikte zu vermeiden,
- Verabschiedung aus dem kantonalen Budgetierungs- und Finanzierungssystem, das für Betriebe im Gesundheitswesen teils falsche Anreize schafft,
- Eigenständigkeit der Rechtsbeziehung zwischen Leistungserbringer und Patient/in, das heisst, nicht der Kanton sondern der Leistungserbringer selber soll Vertragspartei mit dem Patienten sein,
- Entpolitisierung der Sachprobleme, zum Beispiel bei Investitionen und bei möglichen Kooperationen und Koordinationen zwischen verschiedenen Leistungserbringern.

Um diese und auch andere Teilziele zu erreichen, hält es die Regierung für angebracht, die kantonalen psychiatrischen Kliniken und Wohnheime für behinderte Menschen rechtlich zu verselbstständigen. Die Vorberatungskommission schliesst sich dieser Auffassung einstimmig an. Sie hat hierüber im Beisein von Regierungsrat Aliesch, Herrn Departementssekretär Candinas, den Herren Direktoren Müller und Ganzoni, den beiden Chefärzten Frau Doktor von Blumenthal und Herrn Doktor Bünter sowie Herrn Haltiner als Vertreter vom Bündner Verein geistig behinderter Menschen an zwei Sitzungstagen beraten.

Die Vorberatungskommission geht in Teilfragen zudem aber deutlich über die Vorschläge der Regierung hinaus. In der Vorberatungskommission hat sich der Gedanke durchgesetzt, dass sich die Verselbstständigung nicht nur in der Rechtsform niederschlagen soll, sondern dass sie auch inhaltlich klar zum Vorschein treten muss. Ansonsten verfällt das Vorhaben, etwas pointiert ausgedrückt, zum Etikettenschwindel. Beispielhaft ist auch die Regelung rund um die Anstellungsverhältnisse sowie rund um die Aufsichtsmaßnahmen. In beiden Fällen will die Vorberatungskommission dem neu organisierten Betrieb mehr Autonomie auferlegen und damit letztlich auch mehr Eigenverantwortlichkeit übertragen. Sie erblickt darin eine Chance, dass sich die kantonalen Kliniken und Wohnheime marktähnlichen Strukturen anpassen können und schlankere Führungs- und Organisationsstrukturen sowie neue Lenkungsmechanismen und Führungssysteme entwickelt und auch durchgesetzt werden können sowie das Verhalten der Patientinnen und Patienten sowie der Kliniken letztlich somit marktgerechter wird.

Im Konkreten ist darauf sowie auf weitere Aspekte in der Detailberatung noch zurückzukommen. Auch die Vorberatungskommission ist nicht in Euphorie verfallen. Sie übersieht nämlich nicht, dass auch die neu organisierten Betriebe stets eine wichtige und ernst zu nehmende öffentliche Aufgabe zu erfüllen haben und in diesem Sinn stets bedarfsdeckend zu arbeiten haben. Auf eine Einmischung und Kontrolle der Politik und der Verwaltung kann daher nie und nimmer gänzlich verzichtet werden. Beides hat indes strategiegerecht zu erfolgen.

Die neu organisierten Betriebe sind nach der festen Überzeugung der Vorberatungskommission, also möglichst weitgehend in die Emanzipation, in die rechtliche und unternehmerische Autonomie zu entlassen. Sie sind insbesondere mittels Leistungsauftrag und Controlling sowie mittels politischer Oberbeaufsichtigung aber dennoch in geordneten Bahnen zu halten und erforderlichenfalls sogar masszuregeln. Die Vorberatungskommission ist im Sinne dieser Ausführungen einstimmig für Eintreten.

Brunold: Unsere Regierungssysteme sowie das Leistungsniveau der Verwaltungen müssen Vergleiche zwar nicht scheuen. Werte wie Föderalismus, direkte Demokratie, Konkordanz und Milizsystem führen aber verbunden mit einem hohen politischen Selbstwertgefühl zu einer gewissen Trägheit. Spätestens seit Anfang der 90iger Jahre scheint diese Trägheit des öffentlichen Sektors überwunden. Die Regierungs- und Verwaltungssysteme auf allen Stufen, Bund, Kanton und Gemeinden gleichen vielerorts einer Grossbaustelle. Die Breite der Reformansätze kann erstaunen. Verfassungsreformen im Bund und in vielen Kantonen, Regierungsreformen, Parlamentsreformen, Verwaltungsreorganisationen, neue Ansätze in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton sowie Kanton und Gemeinden. Breitflächig werden neue Regierungs- und Verwaltungsorganisati-

onsgesetze erlassen, alte Beamtenrechte durch neue Personalerlasse abgelöst. Über Privatisierung und ähnliche Arten der Zusammenarbeit mit Privaten wird zudem nach neuen zweckmässigeren Vollzugsformen bestrebt. Selbst dort wo formelle Reformen noch nicht unmittelbar stattfanden hat dennoch vielerorts ein Kulturwandel eingesetzt. Kosten- und Leistungsbewusstsein setzen sich auch im öffentlichen Sektor zunehmend durch, die Chancen moderner Formen des Management wurden in den Amtsstuben erkannt. Begriffe wie „Kostenrechnung“ und „Controlling“, vor einigen Jahren im öffentlichen Sektor noch weitgehend unbekannt, gehören heute zum Standardvokabular.

Modernes Verwaltungsmanagement basiert auf neuen Führungs- und Steuerungsinstrumenten. Tendenziell wird angestrebt, weniger über die Ressourcen und mehr über Leistung und Willkür zu steuern. Verstärkt wird versucht auch im politischen System zwischen Strategie und Operation zu unterscheiden. Die Politik bestimmt die wesentlichen Vorgaben. Der Verwaltung soll beim Vollzug der Aufgaben in Bezug auf das Wie einen erheblichen Handlungsspielraum zugestanden werden. Dieser Perspektivenwechsel bedingt eine Weiterentwicklung der klassischen Führungs- und Steuerungsinstrumente wie Budget, Finanzplan und Geschäftsberichte und der Kompetenzen der involvierten Entscheidungsträger und der Verwaltungsmitarbeiter. Stichworte dazu sind: politische Gesamtplanung, integrierte Aufgaben- und Ressourcenplanung, Kostenrechnung, Leistungsaufträge und Globalbudgets. Auf breiter Front werden gegenwärtig derart neue Führungs- und Steuerungsinstrumente entwickelt, getestet und eingeführt.

Im Zusammenhang mit den Spitälern und Kliniken für öffentliche Artikel möchte ich lediglich die Überschriften zitieren: „Psychiatrische Kliniken und Heime auf eigene Beine stellen“, „Neue Rechtsformen gegen alte Macht und Denkmuster“, „Der Service-Public im Aufbruch“, „Aktuelle Entwicklungen in den Kantonen Betriebs AG stehen hoch im Kurs.“ Mit der vorliegenden Botschaft sind wir auf dem richtigen Weg. Bei dieser Botschaft geht es nicht um mehr Autonomie für das Management sondern darum, Rahmenbedingungen zu schaffen wie man sie auch in der Wirtschaft für einen Betrieb in dieser Grösse schaffen würde. Einen gesunden unternehmerischen Spielraum mit normalen Zuordnungen von Aufgaben und Kompetenzen an das Management. Es ist absolut nicht einsichtig, warum ausgerechnet kantonale Kliniken oder Spitäler mehr Kontrollen und schlechtere Rahmenbedingungen als Private im Wettbewerb haben sollen. In diesem Sinne ist die SVP-Fraktion für Eintreten.

Hanimann: Die Situation der psychiatrischen Kliniken und kantonalen Wohnheime für Behinderte ist heute sehr komplex. So sind sie eine Dienststelle der Kantonalen Verwaltung, wie zum Beispiel das Amt für Denkmalpflege oder das Jagdinspektorat oder werden grundsätzlich wie diese kantonalen anderen Ämter organisiert und geführt. Andererseits haben sie aber im Gesundheitsmarkt zu bestehen, wo der Trend zu einem immer besseren qualitativen Angebot, wachsender Anspruchshaltung der Patienten aber auch zu höheren Kosten ungebremst und rasant anhält. Somit sollte immer schneller und flexibler auf Marktbewegungen reagiert werden, man will effizient und kostengünstig bleiben. Diese Entwicklung verlangt, dass sich die Leistungserbringer ständig neu auf ein bedarfsgerechtes, kostengünstiges und qualitativ gutes Angebot ausrichten können. Allerdings geschieht dies nicht nach den Prinzipien der freien Marktwirtschaft, da

der Gesundheitsmarkt kein freier Nachfragemarkt ist. Die öffentliche Hand ist mit 100 Prozent engagiert und macht deshalb ihren politischen Einfluss immer wieder geltend. Um aus diesem engen, hemmenden unternehmerischen Korsett herauszukommen ist es unserer Meinung nach sinnvoll, die kantonalen Kliniken und Wohnheime aus der Verwaltung auszulgliedern und sie zu verselbstständigen im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Der erste Schritt in die unternehmerische Selbstständigkeit soll aber durch die Rahmenbedingungen definiert werden, die der Staat vorgibt. Dabei gilt es mit klarem Leistungsauftrag die geeigneten Finanzmodellen und effizienten Kontrollmechanismen und auf der strategischen Ebene Bedingungen zu schaffen, die möglichst grosse Freiheit im operativen Bereich gewährleisten und damit nicht nur selbstständig sondern letztlich – das ist das Ziel – kostengünstig eine optimale Versorgung im Bereich der psychiatrischen Kliniken und kantonalen Wohnheimen erlaubt.

Dass gerade im Personalbereich diese unternehmerische Freiheit der Trägerschaft nicht zugestanden wird und die Regierung die Anstellungsbedingungen für das Personal festlegen will, zeugt nicht gerade von Mut und Vertrauen in die neue Organisationsform. Dieser Bereich, der immerhin rund 80 Prozent des Budgets ausmacht, darf nicht wieder verpolitisiert werden, gibt es doch genügend andere Lenkungs- und Steuerungsmöglichkeiten, die der Kanton nutzen kann, ohne in die operative Ebene einzugreifen. Ich denke dabei an Leistungsaufträge, Budgetvorgaben und so weiter. Konsequenterweise hat auch das Personalwesen deshalb als Aufgabe der Verwaltungskommission zu gelten.

Sicher eher im Sinne des Gesetzes wäre eine Anpassung an die Regelung, wie sie zurzeit für die kantonalen Spitäler gilt, wo zusammen mit dem zuständigen Departement Richtlinien über die Anstellungsbedingungen des Personals erarbeitet und durchgesetzt wurden, die branchenspezifischen Anpassungen auf der Basis der Personalverordnung des Kantons beinhalten. Dabei können gleich lange Spiesse für alle im Gesundheitsbereich tätigen Betriebe geschaffen werden.

Neben der Schaffung von neuen selbstständigen Rechtsformen für die Kliniken und Wohnheime, die dem Ziel der kostengünstigen Leistungserbringung dienen, gilt es aber auch mit weiteren Massnahmen die Wirtschaftlichkeit der Trägerschaft und ihrer angegliederten Betriebe sicher zu stellen. So ist der Gutsbetrieb Waldhaus Bestandteil der Klinik und wird durch diesen geführt. Der seinerzeitige Einsatz von Patienten auf dem landwirtschaftlichen Betrieb findet heute aus verschiedenen betriebswirtschaftlichen und unfallrechtlichen Gründen praktisch nicht mehr statt. Deshalb sind im Nachgang zu dieser Reorganisation auch die Fragen einer Neupositionierung und Restrukturierung des Betriebs zu stellen. So gilt es insbesondere zu klären, in wie weit der Landwirtschaftsbetrieb im Rahmen von Therapien noch dienlich sein kann und damit auch die Frage nach einer Verpachtung der nicht mehr benötigten Flächen und Gebäude oder andere private Nutzungs- und Vermietungsmöglichkeiten.

Wenn diese Fragen auch nicht in direktem Zusammenhang mit der Vorlage stehen, scheint es mir wichtig, sie jetzt zu stellen, damit sie zu gegebener Zeit von der Regierung angegangen und beantwortet werden können. Ich bin für Eintreten.

Bucher: Grundsätzlich stellt sich die SP-Fraktion hinter die Vorlage die kantonalen psychiatrischen Dienste neu zu organisieren. Wir sind ebenfalls der Ansicht, dass die heutigen Strukturen nicht mehr zu befriedigen vermögen. Allerdings

war für uns immer klar, dass bei einer Anpassung der Organisationsstrukturen die Anstellungsbedingungen des Pflegepersonals entsprechend der kantonalen Personalgesetzgebung ausgestaltet werden müssen. Vorgeschlagene Richtlinien über die Anstellungsbedingungen für Heime und Spitäler, erlassen vom Verband Heime und Spitäler Graubündens bieten zu wenig Schutz und Gewähr für das Personal. Es geht nicht an, dass die psychiatrischen Dienste Graubünden zwar eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts darstellen, durch die Hintertüre jedoch Anstellungsbedingungen, Grundsätze und Kriterien privatrechtlicher Art eingeführt werden.

Für die SP-Fraktion wie auch für den Verein Bündner Staatspersonal sind die Anstellungsbedingungen des Personals gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung auszugestalten. Diese Forderung war schon ausschlaggebend in den Vernehmlassungen für eine zustimmende Stellungnahme. Die Vorberatungskommission kam jedoch in ihrer zweiten Sitzung vom 12. Januar 2001 mehrheitlich zum Schluss, eine Verwaltungskommission zu beauftragen, Richtlinien über die Anstellungsbedingungen für das Personal zu erlassen (siehe Antrag Brüesch, rotes Blatt, Artikel 12).

Dies veranlasste die vier Personalverbände SBK, VPOD, VBS und SYNA diesbezüglich ein Rechtsgutachten erstellen zu lassen. Das Rechtsgutachten kommt nun zum Schluss, dass der Mehrheitsantrag in vorliegender Form den Anforderungen gemäss Bundesverfassung nicht entspricht. Ebenso klar kommt das Gutachten zum Schluss, dass der Minderheitsantrag mit der Bundesverfassung vereinbar ist. In der Detailberatung bei Artikel 12 werde ich konkret auf diese Problematik eingehen. Im Weiteren scheint uns die Erweiterung und Ergänzung im Titel „Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons“ enorm wichtig für die gleichwertige Gewichtung der Wohnheime zu den Kliniken. Immerhin darf hier nämlich festgehalten werden, dass die Wohnheime insgesamt 105 Wohn- und 92 Arbeitsplätze beziehungsweise Beschäftigungsplätze anbietet. Nur merklich weniger Plätze als die beiden psychiatrischen Kliniken zusammen anbieten.

Ein weiteres Fragezeichen dieser Vorlage bleibt sicher die konsequente Trennung von Psychiatrie und Langzeitbetreuung in Wohnheimen, das heisst, die konsequente Trennung zwischen einer medizinisch psychiatrischen Behandlung in den Kliniken und der sozialpädagogisch fundierten Betreuung und Begleitung in den Wohnheimen. Es geht also um eine konsequente Trennung von Psychiatrie und Langzeitbetreuung in Wohnheimen und der Enthospitalisierung der Wohnheime. Obwohl in verschiedenen Kantonen wie Thurgau, St. Gallen oder Solothurn die konsequente Trennung von Klinik- und Wohnheimbereich angestrebt wird, konnte sich die Regierung nicht zu diesem Schritt entschliessen. Umso wichtiger scheint es mir darum, dass zwar die Heime und Spitäler unter einem gemeinsamen Verwaltungsdach florieren, ansonsten aber völlig autonom wirken und entscheiden sollen. Diese Autonomie unter gemeinsamem Dach ist enorm wichtig für die Heime. Diesbezüglich erwarte ich auch noch Ausführungen von Regierungsrat Aliesch.

Die SP-Fraktion ist für Eintreten. Die SP-Fraktion behält sich aber vor, je nach Ausgang und Diskussion in der Detailberatung eine zweite Lesung zu beantragen oder die Vorlage in der Schlussabstimmung abzulehnen.

Schütz: Ich betrachte den Erlass eines Gesetzes über die Organisation der kantonalen psychiatrischen Dienste im Kanton Graubünden für die betroffenen Kliniken eine Chance, sich

den immer raschen Veränderungen zu stellen. Die Flexibilität auf die Bedürfnisse auf dem Markt einzugehen wird erhöht.

Insbesondere hat mich die Erläuterung des Artikels 8 auf Seite 535 gefreut. Die Regierung anerkennt die Interessenwahrung des Personals durch eine Personalkommission. Aus dieser Erläuterung leite ich ab, dass es der Regierung ein grosses Anliegen ist, dem Personal in bestimmten Fragen eine Mitbestimmung zu ermöglichen.

Ich finde es sehr gut, den aufmerksamen Ratskollegen und den Ratskollegen ist mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht entgangen, dass in den Gesetzestexten die Umsetzung des Gedankens dem Personal die Sozialpartnerschaft zu verankern, fehlt. Ich denke, wo gearbeitet wird, können sich Fehler einschleichen. Dies zu korrigieren ist Sache des Rates. Wünschenswert wäre aus unserer Sicht auch eine Vertretung in der Verwaltungskommission, wo bestimmte Personalanliegen eingebracht werden könnten. Ich bin für Eintreten.

Augustin: Die heute zu beratende Vorlage, Verselbstständigung der psychiatrischen Kliniken, liegt richtig und zielt in die richtige Richtung. Wir verselbstständigen hier einen Teil der zentralen Verwaltung und bilden eine dezentrale Verwaltungseinheit. Wir trennen damit zwischen dem, was der politische Auftraggeber auf der einen Seite leistet und was der betriebliche Leistungserbringer auf der anderen Seite erbringt. Das ist richtig. Die Entflechtung der verschiedenen Rollen des Kantons als Spitalplaner, als Eigentümer, als Leistungserbringer, als Leistungseinkäufer, als Finanzierer von Spitälern und auch noch in Tarifstreitigkeiten als Tariffestsetzer, ist richtig und gut.

Persönlich wäre ich insoweit einen Schritt weiter gegangen, als ich der Form der privaten AG, die mehr Flexibilität in verschiedenster Hinsicht bietet aber auf der anderen Seite durchaus genügend Sicherheit, den Vorzug gegeben hätte gegenüber der gewählten Lösung mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt. Unsere Nachbarkantone St. Gallen und etwas weiter entfernt Thurgau sind diesen Schritt denn auch bereits gegangen oder gehen ihn jetzt in St. Gallen mit dem Projekt „Quadriga“. Aber man kann auch mit diesem Ansatz leben. Wenn man die Botschaft, die die Regierung in St. Gallen für „Quadriga“ dem Parlament anfangs Januar unterbreitet hat mit der Botschaft, die unsere Regierung uns vorlegt, vergleicht, stellt man fest, dass die einen wahrscheinlich von Anfang an die AG bevorzugt haben. Diese finden sämtliche Gründe, die für die AG sprechen. Die anderen haben die öffentlich-rechtliche Anstalt gewählt und suchen nach Gründen, wieso sie Vorteile gegenüber der AG aufweist.

Es drängen sich bei der Detailberatung auch gewisse Fragen auf. Frau Bucher hat bereits auf den Aspekt des Arbeitnehmerschutzes hingewiesen, auf den ich zurück kommen werde. Ich werde auch auf einen zweiten Aspekt zurück kommen, denn es wurde zu Recht bereits von einem Vorredner darauf hingewiesen, dass wir mit dieser Verselbstständigung auch erreichen wollen, dass die neu gegründete Anstalt eine finanzielle Selbstständigkeit erlangt. Ich mache gewisse Fragezeichen, wenn man Aktiven und Passiven der bestehenden Betriebe überträgt und gleichzeitig die neue Anstalt mit einem Darlehen in Höhe von 10,5 Millionen belastet. Betrieblich gesehen ist das eine recht hohe Hypothek.

Lassen Sie mich noch eine letzte Bemerkung machen. Es könnte die Frage gestellt werden, ob die Verselbstständigung der psychiatrischen Kliniken und damit die Trennung der Psychiatrie von der somatischen Medizin eigentlich richtig liegt. Ich will Ihnen deshalb – wenn ich schon die Frage

aufwerfe – nicht vorenthalten, was ich vor wenigen Tagen im Tagesanzeiger vom 22. Januar vom Leiter der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, Professor Wulf Rösler, diesbezüglich gelesen habe. Gemäss diesem Bericht hält Professor Rösler dafür, dass nach seiner Ansicht die psychiatrische Behandlung allmählich in die Allgemein-Spitäler reintegriert werden sollte. Anderswo sei dies mit Erfolg versucht worden. Damit würden körperliche und seelische Erkrankungen einander gleich gestellt und am gleichen Ort behandelt, was ohnehin mehr Sinn mache. Zudem habe sich gezeigt, dass die psychischen Erkrankungen auf diese Weise ihre Schrecken verlieren.

Mit diesem kleinen Ausblick will ich nur andeuten, dass die heute zu beratende Verselbstständigung sicherlich richtig liegt, aber auch hier wird das nicht der letzte Entscheid sein. Die Entwicklungen in der Zukunft werden wiederum zeigen, ob die Ansichten Professor Röslers richtig liegen, dass man diese beiden Bereiche Akutmedizin somatisch und psychiatrisch wieder näher zueinander hinführen muss. Wahrscheinlich wird man auch wieder betrieblich andere Lösungen, vor allem hier auf dem Platz Chur, diskutieren müssen.

Portner: Die Wogen der Begeisterung für Markt und Wettbewerb schlagen hoch. Aber man muss festhalten, dass es keinen Markt gibt. Trotzdem meine ich, dass etwas geschehen soll. Es ist immer gut, wenn man entflechtet, flexibilisiert, dereguliert und so weiter. Die Frage ist immer, wie es umgesetzt wird, denn dort entscheidet sich, ob es überhaupt klappt. Es ist eine Frage der Machbarkeit, was drin liegt und dabei auch eine Frage der Rechtsform. Die Form der öffentlich rechtlichen Anstalt drängt sich hier meines Erachtens gerade zu auf. Es ist nicht so, wie es von Herrn Hanimann gesagt wurde, dass es nicht um die Autonomie geht. Die selbstständige öffentliche Anstalt zeichnet sich gerade dadurch aus, dass denjenigen, die in dieser Struktur tätig sind, eine gewisse Autonomie im Rahmen des Gesetzes gewährt wird. Andere Kantone, wie von Ratskollege Augustin erwähnt, haben die AG-Form gesucht. Das finde ich für diesen Bereich falsch. Es ist eine öffentliche Aufgabe, die zum Teil gleichzeitig sogar nebst der Leistungstätigkeit auch eine Eingriffstätigkeit hat. Eine hoheitliche Tätigkeit, wenn man daran denkt, dass auch bei der modernen Psychiatrie leider gewisse Fälle stationär und in einem geschützten Umfeld behandelt werden müssen.

Noch zur Verwaltungskommission. Auch dies ein gutes Instrument, um diese Autonomie sicher zu stellen. Aber es besteht hier das Problem der Besetzung – das wird auch in der Botschaft angetönt – mit Leuten, die tatsächlich etwas davon verstehen und ihren Freiraum auch wahrnehmen wollen. Sie wollen – ohne jemandem näher treten zu wollen – mehr Freiraum und mehr Einfluss auf operativer Stufe nehmen als früher die Aufsichtscommissionen.

Ich habe etwas Mühe, dass diese Vorlage, dort wo es um die Organisationsstruktur geht, umfunktioniert werden soll und zum Vehikel für personalrechtliche Entscheide wird, die auch auf andere Gebiete ausstrahlen. Ich bin nicht der Meinung, dass man dort nichts machen muss, man muss überprüfen, ob das Pflegepersonal genügend entschädigt ist. Diese Vorlage hat nicht primär diesen Bereich zum Thema. In früheren Ausführungen hat man von Betriebsgesellschaft gesprochen. Das wurde in der Zwischenzeit geändert. Man hat in der Anstalt Benutzer, Stateholder. Dies im Gegensatz zu einer AG – also zu einer Gesellschaft – wo es um Shareholder geht. Ich bin für Eintreten, obwohl mit einer gewissen Skepsis.

Regierungsrat Aliesch: Ich danke den Mitgliedern der Vorberatungskommission, insbesondere ihrem Präsidenten, Herrn Mario Cavigelli, herzlich für die gründliche Vorbereitung.

Ich möchte nicht wiederholen, was Sie in der Botschaft lesen können oder was hier im Saal noch zusätzlich ausgeführt worden ist. Nur eines möchte ich unterstreichen. Im Mittelpunkt der Anpassung der Organisation der kantonalen psychiatrischen Dienste und der Wohnheime für psychisch behinderte Menschen steht immer der Patient, die Patientin, die Bewohnerin, der Bewohner mit ihren Bedürfnissen. Diesen Bedürfnissen möchten die psychiatrischen Kliniken, die psychiatrischen Dienste und die Wohnheime möglichst gut entsprechen. Die Ärzte, die Ärztinnen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ihre anspruchsvolle Aufgabe und den anspruchsvollen Auftrag nur erfüllen, wenn wir ihnen die optimalen Organisationsstrukturen zur Verfügung stellen. Ich darf aber doch feststellen, dass bereits heute mit hoher Fachkompetenz, mit sehr viel persönlichem Einsatz und auch viel Einfühlungsvermögen in unseren Diensten und Wohnheimen gearbeitet wird. Mit der neuen Organisationsform soll nun erreicht werden, dass noch patientengerechter gehandelt werden kann und man sich vor allem noch rascher den sich laufend verändernden Patientenbedürfnissen anpassen kann. Welche Rechtsform nun gewählt wird – ob eine AG oder das von uns vorgeschlagene Rechtskleid der selbstständigen öffentlich rechtlichen Anstalt – ist für die Arbeit in den Betrieben zweitrangig. Für die Betriebsführung ist die Rechtsform nicht derart massgeblich, wie das hier und da gesagt wird. Ich spreche jetzt nur von den beiden erwähnten Rechtsformen.

Es stimmt schon, wie Herr Grossrat Augustin gesagt hat. In St. Gallen wurden für die Rechtsform einer AG sehr gute Gründe gesucht und auch gefunden. Wir haben auch gute Gründe für die jetzt vorgeschlagene Rechtsform gefunden. Ich bitte Sie also, auf diese Vorlage einzutreten und wenn Sie das verantworten können, den Anträgen der Regierung zuzustimmen.

Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

Detailberatung

Titel

Antrag *Kommission und Regierung*

Gesetz über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden (Psychiatrie-Organisationsgesetz)

Cavigelli, Kommissionspräsident: Die Vorberatungskommission hat sich davon überzeugen lassen, dass die gesamte Vorlage in vielen Belangen stark auf die beiden Kliniken Waldhaus und Beverin fokussiert ist. Entsprechend haben sich die Interessenvertreter der Wohnheime – teils, nicht alle – etwas marginalisiert gefühlt. Augenfällig wird dies zutreffenderweise und beispielhaft in den ersten Artikeln des Gesetzes. Es geht ja im Wesentlichen um zwei Aufgaben. Einerseits um die Behandlungsmöglichkeiten für psychisch kranke Personen. Diese werden in den so genannten Kliniken behandelt und andererseits geht es um die Betreuung von psychisch behinderten Personen. Diese werden ihrerseits in den Wohnheimen betreut. Diese zweite Kategorie von Aufgaben ist wie gesagt etwas vernachlässigt worden. Wir haben deshalb einen Änderungsvorschlag für den Titel des Geset-

zes, gewissermassen aus Gleichbehandlungs-Überlegungen. Es wird damit natürlich in Kauf genommen, dass der Titel weniger wohl klingt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass dies für die Folge des Gesetzes keine Nachteile hat, weil die Firma „Psychiatrische Dienste Graubünden“ unverändert bleibt. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission und Regierung zuzustimmen.

Angenommen

Art. 1, Gegenstand

Antrag *Kommission und Regierung*

Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation der Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Ich kann sinngemäss auf das gerade Gesagte verweisen. Es wird damit neu ausgedrückt und präzisiert, dass die vom Staat mit dem neuen Betrieb erfüllte Dienstleistung einerseits für die psychisch kranken Menschen und andererseits für die psychisch behinderten Menschen zur Verfügung steht. Deshalb die Ergänzung in Artikel 1. Ich bitte Sie, dem Antrag von Kommission und Regierung zuzustimmen.

Angenommen

Art. 2, Rechtsform, Name und Sitz

Antrag *Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Cavigelli, Kommissionspräsident: Ausgangspunkt in diesem Artikel ist die Frage nach dem Rechtskleid. Ich möchte das trotzdem noch einmal aufnehmen. Die Vorberatungskommission hat sich hierüber ebenfalls unterhalten, allerdings nicht allzu lange. Zur Debatte stehen in der Tat diese beiden Rechtsformen, die man heute schon in der Eintretensdebatte angeführt hat, nämlich die private Aktiengesellschaft oder die öffentlich-rechtliche Anstalt. Selbstverständlich gäbe es auch zu diskutieren, ob man nicht am status quo festhalten möchte, nämlich dass die Kliniken und Wohnheime eine Dienststelle darstellen. Das scheint uns aber überflüssig, auch durch den Eintretensbeschluss kann man sicher darauf verzichten.

Im Eintretensreferat habe ich sicher auch darauf hingewiesen, weshalb wir die öffentlich-rechtliche Anstalt für sachgerecht anschauen. Ich möchte aber noch ein Bisschen kontern und klar stellen, weshalb man die Rechtsform der Aktiengesellschaft abgelehnt hat. Die Kommission ist im Wesentlichen davon ausgegangen, dass die zu erfüllende Aufgabe eine öffentliche Aufgabe des Staates darstellt. Eine Aufgabe, die für private Anbieter in der gewünschten Ausdehnung und Breite gar nicht interessant ist. Es ist keine Aufgabe, die die Privatwirtschaft sucht, um ein Investment zu tätigen. So gesehen ist der Hauptzweck einer Privatisierung, die Beteiligungsmöglichkeit für Private, aus praktischen Gründen gar nicht von Bedeutung. Insofern sind wir der Meinung, dass wir hier ein Bisschen Augenwischerei betreiben würden, wenn man ein Rechtskleid einer privaten Aktiengesellschaft fordern würde.

Es kommt noch ein zweiter Aspekt hinzu. Nämlich jener, dass man auch vergleichen muss, wie die übrigen ähnlich selbstständigen Betriebe im Kanton organisiert sind. Zu verweisen ist beispielsweise auf die Sozialversicherungsanstalt, auf die Gebäudeversicherungsanstalt, aber auch zum Beispiel

auf die Graubündner Kantonalbank. In all diesen Fällen handelt es sich um öffentlich-rechtliche, selbstständige Anstalten. Man kann sich mit Fug fragen, weshalb gerade die kantonalen Kliniken und Wohnheime privatwirtschafts-untauglichere Organisationen als Banken sein sollen und wieso gerade diese Institute in eine privatrechtliche Rechtsform überführt werden sollen. Wir wollen nicht so weit gehen, dass man all das Alte immer als richtig anschaut und es unbesehen und nicht überprüft lässt. Es ist aber schon so, dass sich der Grosse Rat schon mehrfach mit dieser Frage auseinandergesetzt hat und wie gesagt privatisierungs-tauglichere Objekte nicht privatisiert hat. Insofern ist doch auch eine gewisse Konsequenz darin zu erblicken, wenn man hier die öffentlich-rechtliche Anstalt als richtiges Rechtskleid nimmt.

Angenommen

Art. 3, Aufgaben

Antrag *Kommission und Regierung*

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden stellen die psychiatrische Versorgung der Erwachsenen im Kanton Graubünden im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich sowie im Bereich Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen sicher. Sie bieten Aus- und Weiterbildungsplätze für Assistenzärztinnen und -ärzte, für Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege, für andere Berufe des Gesundheitswesens wie auch für sozialpädagogische Berufe an.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Die Kommission unterbreitet Ihnen einen Änderungsvorschlag gemäss Protokoll zum Schluss des Absatzes 1. Ich möchte mich mit der Begründung dieses Antrags nicht allzu lange aufhalten. Auch hier ist wiederum auf die Gleichbehandlungs-Überlegung hinzuweisen, auf die Gleichbehandlung zwischen diesen zwei Hauptaufgaben der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Diese Ergänzung ist aber nicht nur eine Formalie, sondern hat durchaus auch materiellen Wert. Die sozialpädagogischen Berufe werden hier als zusätzliches Aufgabenfeld bezeichnet. Insofern ist es eine Ergänzung. Ich bitte Sie, diese Ergänzung gemäss Vorschlag von Kommission und Regierung gutzuheissen.

Hasler: Ich gestatte mir, noch auf eine Ergänzung zu diesem Änderungsantrag einzutreten: „Die psychiatrischen Dienste stellen etc. im stationären, halbstationären, und ergänzend wäre einzuführen, im ambulanten Bereich etc. sicher.“ Die ambulanten psychiatrischen Dienste sind, wie sie heute organisiert sind, niemals in der Lage, rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr die Notfallversorgung und Krisenintervention in unserem weit verzweigten Kanton sicherzustellen. Sollten diese Dienst jedoch auf dieses Ziel ausgerichtet werden, so wäre deren Kostenaufwand immens.

Wir glauben, dass die bestehenden ärztlichen Notfalldienste durchaus willens und in der Lage sind, akute psychiatrische Notfallsituationen zu betreuen und der adäquaten Behandlung meist stationär in einer psychiatrischen Klinik oder in einer anderen geeigneten Institution zuzuführen. Dies entsprechend der Vernehmlassung des Bündner Ärztevereines zusammen mit den Psychiatern.

Antrag *Hasler*

¹ Die Psychiatrischen Dienste Graubünden stellen die psychiatrische Versorgung der Erwachsenen im Kanton Graubünden im stationären, teilstationären und ergänzend im ambu-

lanten Bereich sowie im Bereich Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen sicher. Sie bieten Aus- und Weiterbildungsplätze für Assistenzärztinnen und -ärzte, für Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege, für andere Berufe des Gesundheitswesens wie auch für sozialpädagogische Berufe an.

Augustin: Ich möchte zu Artikel 3, Absatz 3 sprechen. Ich möchte erforschen, ob eine Diskussionsbereitschaft im Parlament besteht, über Artikel 3, Absatz 3 zu beraten. Ich muss das so tun, weil ich nicht in der Kommission gewesen bin und ich auch nicht an der CVP-Fraktion teilnehmen konnte, weil ich andere Geschäfte zu erledigen hatte. So weiss ich nicht so recht, wo man mit einem Antrag steht. Ich sichere Ihnen aber zu, dass ich nur einen Antrag stelle, wenn dieser auch Sinn macht. Sinn macht er schon, aber wenn ich sehe, dass er für Sie auch Sinn macht, werden wir näher darüber diskutieren und auch abstimmen, ansonsten lasse ich es sein. Artikel 3, Absatz 3 ist für unser Parlament zentral. Er definiert dahingehend, dass die Regierung den Kliniken einen Leistungsauftrag erteilt. Sie definiert und umschreibt also, was die Kliniken im Detail für Leistungen anzubieten haben, wie sie sie anzubieten haben und was die Leistungen wo möglich auch noch kosten dürfen. Wir müssen sehen, dass auf der einen Seite Leistungserbringung da ist und dass jede Leistungserbringung etwas kostet.

Wenn ich auf die Kosten – auf die andere Seite der Leistungen – zu sprechen komme, dann deshalb, weil wir der oberste Schirmherr dieser Kosten sind. Wir haben gemäss Verfassung Budgethoheit. Von daher scheint es mir nicht gerade konsequent zu sein, dass wir alles aus der Hand geben. Wir hätten nur noch das Recht, über das Budget „Ja“ oder „Nein“ zu sagen. Wobei wir nicht in der Lage wären zu entscheiden, ob diese Mittel genügen oder nicht, weil wir nicht gleichzeitig Auftraggeber oder Mitauftraggeber wären. Ich glaube, in der Konsequenz müsste es eigentlich so sein, dass derjenige, der den Auftrag erteilt auch die finanzielle Verantwortung trägt. Daher müsste es konsequenterweise in Absatz 3 von Artikel 3 heissen: „Die Einzelheiten des Leistungsangebotes werden von der Regierung in einem Leistungsauftrag geregelt, welcher der Genehmigung des Grossen Rates bedarf.“ Wenn ich dieses Postulat hier vortrage und zur Diskussion anrege steht es wiederum in Analogie zu dem, was die Regierung des Kantons St. Gallen für ihr Projekt „Quadriga“ macht. Sie definiert es nämlich genau auch so: Der Staat erteilt einen Leistungsauftrag, welcher der Genehmigung des Grossen Rates bedarf.

Gemäss Jahresrechnung 1999, das ist die letzte Rechnung, waren die beiden Kliniken defizitär – rund fünf Millionen Waldhaus und rund sechs Millionen Beverin – während die übrigen Betriebe praktisch ertrags- und aufwandseitig ausgeglichen waren. Von daher geht es also nicht um nichts, sondern wir vergeben uns einfach die Möglichkeit, auf den Einsatz von 11 Millionen jährlich steuernd hinzuwirken, wenn wir die Auftragserteilung völlig der Regierung überlassen. Von daher mache ich Ihnen beliebt, eine Diskussion über diesen Vorschlag zu führen.

Standespräsident: Ist das ein Vorschlag oder ein Antrag?

Augustin: Im Augenblick ist es noch ein Vorschlag. Wenn sich niemand dafür interessiert lasse ich ihn fallen. Wenn sich jemand, der in diesem Parlament sozusagen Rang und Namen hat, dafür interessiert mache ich daraus einen Antrag.

Trepp: Ich interessiere mich dafür und habe mir das auch angestrichen. Bis jetzt habe ich leider vergessen, es vorzutragen. Ich bin auch der Meinung, dass die Regierung die Details ausarbeiten soll, aber dass wir die politische und auch die finanzielle Verantwortung dafür übernehmen müssen, dass dieser Leistungsauftrag bei mindestens jeder Legislatur anfänglich von uns genehmigt werden muss. Aus meiner Sicht ist es ein richtiger Antrag und den würde ich unterstützen. Ich hoffe, dass der Rest dieses Rates diese Ansicht auch teilt und sich dafür interessiert, was in unserem Kanton geht.

Suenderhauf: Ich glaube, dieser Antrag zielt in die richtige Richtung, wenn Sie an die Übung denken, die wir im Kanton Graubünden zu New Public Management abhalten, denn dort haben wir zwei Systeme eingeführt. Beim einen System stellen wir lediglich das Budget für die einzelnen Produktgruppen fest und beim anderen System geben wir auch noch Leistungsziele vor. Ich glaube, diese Verselbstständigung der psychiatrischen Kliniken hat etwas mit New Public Management zu tun. Es geht darum, eine in sich geschlossene, bis anhin in die Verwaltung integrierte Abteilung zu verselbstständigen, ihr einen Auftrag zu erteilen und die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Ich denke, es ist sachlich richtig, dass diejenigen, welche die Verantwortung für die Kosten tragen auch etwas zur Bestellung zu sagen haben. Damit wissen wir, was wir für das Geld bekommen, welches wir im Grossen Rat zur Verfügung stellen. Ich glaube, dass soweit wir im Kanton Graubünden NPM weiter führen werden, sich diese zweite Lösung mit den Leistungszielen durchsetzen wird. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Grosse Rat hinget und nur noch über das Geld spricht, aber nicht mehr über die Leistung.

Ich denke, dass das hier in konsequenter Anwendung dieser Grundsätze richtig ist. Wir sollten im Grossen Rat über diese Leistung mitbestimmen können.

Jäger: Wir sind wahrscheinlich alle zeitlich ein bisschen überfordert. Es handelt sich um einen sehr wesentlichen Antrag.

Es bestand nicht die Möglichkeit, diesen Antrag vorzudiskutieren; keine Fraktion konnte diesen Antrag vordiskutieren, die Kommission auch nicht und jetzt diskutiert niemand mehr. Es werden noch wenige Wortmeldungen folgen und dann werden wir abstimmen. Für mich ist das ein erstes gutes Argument, dass wir uns für eine zweite Lesung einigen sollten.

Regierungsrat Aliesch: Ich spreche zuerst zum Antrag von Herrn Grossrat Hasler, der in Absatz 1 eine Ergänzung möchte: „Die psychiatrischen Dienst Graubündens stellen die psychiatrische Versorgung der Erwachsenen im Kanton Graubünden im stationären, teilstationären und“, jetzt kommt die Ergänzung, „ergänzend im ambulanten Bereich sowie im Bereich Wohnheime und Arbeitsstätten für psychisch behinderte Menschen sicher.“ Die Stossrichtung des Vorschlages findet meine Zustimmung. Meines Erachtens braucht es aber diese Ergänzung nicht. Wir führen bereits in der Botschaft auf Seite 532 aus, dass Leistungen im ambulanten Bereich nur erbracht werden, soweit sie nicht in der erforderlichen Qualität oder Ausgestaltung von privater Seite in den Regionen angeboten werden. In diesem Sinne ist das ambulante Angebot der psychiatrischen Dienste Graubündens subsidiär zu den Angeboten, wie sie in den Regionen schon bestehen. Wie gesagt, ich erachte die Ergänzung als nicht notwendig und möchte Sie deshalb auch bitten, sie abzulehnen.

Zum Antrag von Herrn Grossrat Augustin, der eine Änderung in Absatz 3 vorschlägt oder beantragt, wonach die Einzelheiten des Leistungsangebotes wohl von der Regierung in einem Leistungsauftrag geregelt werden sollen, der dann aber dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Sie haben als Parlament ohne weiteres die Möglichkeit, auch auf die Leistungsvereinbarung Einfluss zu nehmen und zwar über die üblichen parlamentarischen Instrumente, die Sie haben. Da denke ich nicht nur an die Budgetierung, sondern beispielsweise auch an ein Postulat. Die Einflussnahme mittels dieser Instrumente, die Ihnen zur Verfügung stehen, ist auch ohne weiteres wirksam und von Ihnen in der Ausführung durch die Regierung auch kontrollierbar. Die Einflussnahme des Grossen Rates auf das Leistungsangebot würde sich gegenüber dem heutigen Zustand wesentlich verändern und zwar in dem Sinne, dass es zu einer verstärkten, auch politischen Einflussnahme auf das Leistungsangebot der psychiatrischen Dienste käme. Was ich bei dieser Genehmigungspflicht befürchte, ist eine Verzögerung, wenn es darum geht, das Angebot bedarfsgerecht und schnell an neue Bedürfnisse anzupassen. Da müsste bei einer Genehmigungspflicht durch den Grossen Rat noch das zusätzliche Prozedere durchlaufen werden, das notwendig ist, wenn derartige Leistungsaufträge dem Grossen Rat vorgelegt werden müssen.

Wie diese Genehmigung geschehen kann, ist mir an und für sich noch nicht ganz klar. Ich denke aber zumindest nicht, dass Herr Grossrat Augustin der Auffassung ist, dass es jeweils in Form einer Botschaft zu geschehen hätte. Das würde zu einer allzu starken Verzögerung führen. Mich würde interessieren, in welcher Art und Weise Herr Grossrat Augustin das Genehmigungsverfahren sieht, weil wir dieses Problem nicht ausdiskutiert haben.

Hasler: Herr Regierungsrat Aliesch, Sie haben vorhin gerade gesagt, die Stossrichtung sei richtig, es sei ja in der Botschaft so festgehalten. Ich denke, gerade aus diesem Grund wäre es klar, wenn wir es im Gesetz entsprechend festhalten. Man muss dann nicht irgendwo nach Interpretationen suchen.

Augustin: Ich glaube, Kollege Jäger liegt richtig, wenn er sagt, es sei gut, wenn man in einer ersten Lesung hier einen solchen Vorschlag auch im Unmittelbarkeitsprinzip macht, man braucht vielleicht ein bisschen Zeit über die Konsequenzen und Details nachzudenken, und dafür ist eine zweite Lesung prädestiniert. Dafür sieht unsere Geschäftsordnung dieses Instrument vor. Frau Bucher hat ohnehin unter dem Aspekt der Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die zu diskutieren sind, bereits angekündigt, dass man sich aus dieser Optik für eine zweite Lesung stark machen wird. Ich meine auch auf Grund dieser Überlegungen zu Artikel 3, dass wir wahrscheinlich richtig liegen, wenn wir eine zweite Lesung machen.

Zu den Ausführungen von Herrn Regierungsrat Aliesch vielleicht Folgendes. Dass er einen Antrag, der auf eine gewisse zum Teil neue Aufgabenverteilung zwischen Exekutive und Legislative für die ausschliessliche Kompetenz der Exekutive kämpft und wirbt, liegt in seiner Funktion als Regierungsrat. Umso mehr müssten wir Parlamentarier aber darauf schauen, dass wir nicht die Kompetenzen der Regierung ständig erweitern, sondern dass wir am Schluss auch noch eigene Kompetenzen wahrnehmen können. Dafür steht eigentlich mein Antrag. Wie es Kollege Suenderhauf richtig erfasst hat, wer etwas bestellt, der definiert, wie viel er dafür ausgeben will. Wenn wir schon auf Grund der Verfassung

diejenigen sind, die zu sagen und zu entscheiden haben, wie viel man via Budgetbeschluss ausgeben darf, müssen wir auch auf die Definition einwirken können, was für Leistungen in dieser neuen Anstalt erbracht werden sollen.

Von daher taugt meines Erachtens die Überlegung von Herrn Regierungsrat Aliesch nur partiell, dass es andere Möglichkeiten der Einflussnahme gäbe. Natürlich kann man mit einem Postulat oder mit einer Interpellation eine gewisse Diskussion anregen und anstossen. Wer aber konkret etwas erreichen will, der weiss, wie wenig wir mit diesem Instrumentarium erreichen. Ich erinnere an die Motion Walther im finanziellen Bereich Beherbergungsabgabe, die während 10 Jahren nicht behandelt wurde. Wir müssen also erkennen, dass uns mit diesen anderen Instrumenten die Hände weitgehend gebunden sind. Vorsicht zu diesem regierungsrätlichen Argument, das zeitliche Moment sehe ich so nicht.

Natürlich geht es ein bisschen länger, das Bündner Parlament ist aber äusserst flexibel und äusserst schnell. Wir haben praktisch keine Pendenzen von einer Session zur anderen. Wir behandeln also die Botschaft innert weniger Monate und fassen entsprechend rechtsgültig Beschlüsse. Von daher sind wir fast so schnell wie die Regierung.

Schliesslich zur Frage der Form der Genehmigung. Generell kann man einen entsprechenden Leistungsauftrag genehmigen. Man muss, wenn man ihn genehmigt, auch das Recht haben ihn abzuändern. Das ist wahrscheinlich selbstverständlich. Ob man einen solchen Antrag ins Budget nehmen kann oder ob es einer separaten Botschaft bedarf, würde ich offen lassen. Von mir aus könnte man durchaus beide Möglichkeiten wählen. Man müsste im Budget entsprechend konkretisieren, wenn man nicht den Weg über eine spezielle Botschaft gehen müsste, aber hier lassen sich sicherlich Formen flexibler Handhabung einer solchen Lösung finden. Wenn nicht, dann ist auch hier die zweite Lesung und die Diskussion vor einer solchen dafür da, um solches zu konkretisieren. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, meinen Antrag wohlwollend zu unterstützen.

Antrag Augustin

³Die Einzelheiten des Leistungsangebotes werden von der Regierung in einem Leistungsauftrag geregelt, welcher der Genehmigung des Grossen Rates bedarf.

Tremp: Der Antrag Augustin ist insofern inkonsequent, als dass damit andere vergleichbare öffentlich-rechtliche Anstalten nicht berührt werden, sei es nun die Rhätische Bahn oder die Kantonalbank. Aber der Antrag Augustin ist insofern doch prüfenswert, als wir uns hier mit Leistungsaufträgen befassen, wie wir sie jetzt seit etwa zwei Jahren im Rahmen des GRiforma-Projektes auch diskutieren. Ich erinnere Sie an die teilweise intensiven Diskussionen, die wir in diesem Rat über die Lösungsmöglichkeiten der fünf genannten Dienststellen hatten, ob sie nun mit Zielsetzungen zu ergänzen sind oder nicht.

Ich denke, es ist eine wesentliche Aufgabe dieses Rates, dass er auch zum Leistungsumfang etwas aussagen kann. Ich teile die Ansicht von Ratskollege Jäger. Der Antrag ist kurz und es ist wahrscheinlich nicht sehr sinnvoll, wenn wir heute innerhalb von wenigen Minuten darüber diskutieren oder debattieren, ob es nun positiv oder negativ ist. Ich kann die Stossrichtung unterstützen und kann demzufolge auch eine zweite Lesung unterstützen.

Portner: Nochmals zur Ergänzung „im ambulanten Bereich“. Herr Regierungsrat, auf Seite 532 der Botschaft steht, dass

das nur subsidiär erfolgen soll, soweit es von privater Seite nicht geleistet werde. Nun haben wir die Situation im Notfalldienstbereich, dass der Bündner Ärzteverein mit der Regierung, also mit dem Kanton eine Vereinbarung abgeschlossen hat, um den flächendeckenden Notfalldienst zu übernehmen. Damit wurde eine öffentliche Aufgabe an den Bündner Ärzteverein delegiert, und damit ist die Umschreibung in der Botschaft mindestens nicht mehr kongruent mit dem, was ausgeführt wurde.

Damit es klar gestellt wird, und damit wir auch ein Bisschen eine Bremse haben, dass es nicht plötzlich zu Aufgaben-Adaptionen kommt, meine ich – auch im Sinne der Kostenersparnis – dass man die Worte „ergänzend im ambulanten Bereich“ einfügen sollte.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Zum Antrag Hasler. Ein Vergleich zwischen Botschaftserläuterung und Gesetzestext lässt in der Tat den Antrag Hasler an sich nicht als unberechtigt betrachten. Ich kann selber natürlich nicht für die Kommission sprechen, möchte das aber so im Raume stehen lassen, dass tatsächlich ansonsten eine Ausdehnung des Auftrags an die Anstalt mindestens erblickt werden könnte.

Nun zum Antrag Augustin. Ich muss sagen, ich bin im gleichen Büro, habe ihn aber nicht schreiben gehört. Deshalb habe ich ihn auch nicht gekannt. Ich denke, man muss davon ausgehen, was der Sinn und die Aufgabe dieser Vorlage ist. Der Sinn und Zweck dieser Vorlage ist die Verselbstständigung einer öffentlichen Aufgabe. Man hat diese Verselbstständigung deshalb geprüft und bis heute gutgeheissen, weil sie verselbstständigbar ist, weil sie ein selbstständiges Ganzes darstellen kann, deshalb auch die tragenden Unterziele gemäss meinem Eintrittsreferat. Eine hohe Zielsetzung ist diesem neuen Betrieb echte Autonomie zu geben, Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit. Man hat ein weiteres Ziel gesetzt, die Entpolitisierung möglichst vieler Entscheide. Man möchte damit erreichen, dass nicht die Politik bestimmt, wie ein Unternehmen betrieblich sinnvoll geführt wird. Ein Betrieb, der nach unserer Auffassung als Betrieb durchaus verselbstständigt werden kann. Das Entpolitisierungsziel ist meines Erachtens durchaus berechtigt, aber es würde mit Gutheissung des Antrages Augustin aufgegeben.

Nur kurz möchte ich auch daran erinnern, dass auch die Flexibilität, die raschen Entscheidungswege ein erklärtes Ziel der Botschaft sind, wie sie uns heute vorliegt. Auch dies – ich möchte das aber nicht überdimensionieren – würde zumindest etwas leiden. Wenn wir also von diesen Zielsetzungen ausgehen, ist eine grössere, verstärkte Mitsprache politischer Gremien an sich nicht gesucht. Wenn wir das aber wünschen, ist die Zielsetzung einfach eine andere.

Wie ist eigentlich diese Anstalt organisiert? – Wir haben im heutigen System im Wesentlichen die Regierung, die den individuellen Leistungsauftrag erteilt, die auch die Jahresrechnung überprüft und genehmigt und weitere Eingriffsmöglichkeiten hat. Im Wesentlichen wählt sie auch zum Beispiel die Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission kann man vergleichen mit dem Verwaltungsrat einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft. Die Verwaltungskommission hat die oberste strategische Leitungsaufgabe, die Aufsichtsaufgabe und somit auch die oberste Verantwortung. Das ist eine Konsequenz aus der Verselbstständigungs-Idee, dass wir das an ein solches Gremium delegieren.

Man kann es aber nicht dabei bewenden lassen und muss es auch nicht, dass diese Verwaltungskommission schlussendlich allein entscheidet. Man hat noch – wir werden darauf zurück kommen – ein dreistufiges Aufsichtssystem. Eine Revi-

sionsstelle, die Abteilung Finanzen und Controlling des JPSD und gemäss Botschaftstext zudem die Finanzkontrolle. Mitsprechen wird auch noch die Regierung, und schlussendlich müssen wir im Grossen Rat noch den Bericht zur Kenntnis nehmen. Jetzt soll die Politisiererei auch noch auf die Anfangsphase ausgedehnt werden? – Ich möchte das einfach als Frage in den Raum stellen. Für mich ist es nicht zwingend, und ich möchte auch darauf verweisen und mich den Ausführungen von Regierungsrat Aliesch anschliessen, dass es durchaus, trotz der bis jetzt betonten nachgängigen Kontrollmöglichkeiten, auch Beeinflussungsmöglichkeiten im Voraus gibt, nämlich die instrumentarischen Mittel, die zur Verfügung stehen und natürlich auch die Budgetierung.

Ich persönlich stelle mich selbstverständlich nicht gegen eine zweite Lesung. Aber ich betrachte den Antrag Augustin ohne Rücksprache mit der Vorberatungskommission als in die falsche Richtung zielend.

Suenderhauf: Ich möchte einen Ordnungsantrag stellen.

Standespräsident: Ich gebe Ihnen das Wort zu einem Ordnungsantrag.

Suenderhauf: Da mein Kollege nicht mehr sprechen kann, spreche ich für ihn.

Standespräsident: So geht es nicht.

Suenderhauf: Es geht nicht um den Inhalt, es geht um die Abstimmungsmodalitäten.

Standespräsident: Ich werde Ihnen die Abstimmungsmodalitäten bekannt geben. Wenn Sie nicht einverstanden sind, können Sie mich korrigieren. Aber ich habe die Diskussion zu Artikel 3 geschlossen.

Suenderhauf: Es geht nicht um den Inhalt von Artikel 3, sondern ich möchte Ihnen den Vorschlag – unter Rücksprache mit Ratskollege Augustin – unterbreiten, dass wir jetzt auf diesen Antrag verzichten. Wenn wir am Schluss der Beratung feststellen, dass eine zweite Lesung stattfindet, müssen wir nicht darüber abstimmen. Dann kann die Kommission das beraten und wir können das nächste Mal darüber diskutieren. Sollte eine zweite Lesung abgelehnt werden, können wir im Sinne eines Rückkommensantrags nochmals darüber abstimmen.

Standespräsident: Sind Sie damit einverstanden, Herr Augustin? – Gut.

Ordnungsantrag Suenderhauf:

Suenderhauf beantragt, den Antrag Augustin in einer allenfalls stattfindenden 2. Lesung zu berücksichtigen. Wird die 2. Lesung abgelehnt, wird ein Rückkommensantrag auf Artikel 3 Absatz 3 gestellt.

Abstimmung zu Art. 3 Abs. 1 Antrag Kommission und Regierung
genehmigt

Abstimmung zu Art. 3 Abs. 1 Antrag Hasler

Für den Antrag Hasler

45 Stimmen

Dagegen

23 Stimmen

Abstimmung zum Ordnungsantrag Suenderhauf

Für den Ordnungsantrag	39 Stimmen
Dagegen	37 Stimmen

Art. 4, Organisation, Betriebs- und Rechnungsführung*Antrag Kommission und Regierung*

²Sie führen eine Jahresrechnung und eine konsolidierte Rechnung. Sie bedienen sich dabei der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung und berücksichtigen anerkannte Standards für die konsolidierte Rechnung.

Absatz 4 streichen.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Ich schlage Ihnen namens und auftrags der Vorberatungskommission zwei Änderungen vor. Vorweg eine redaktionelle. Absatz 2 ist zwei Mal aufgeführt, Absatz 3 müsste formell auch die Ziffer 3 tragen.

Der zweite Antrag betrifft die Absätze 2 und 4, der Ihnen gemäss Protokoll vorliegt. Es handelt sich zwei Mal um ähnliche Materien, die es durchaus zulassen, bloss in einem Absatz geregelt zu werden. Das Auffälligste dürfte sein, dass der Begriff „Konzernrechnung“ ersetzt wird durch „konsolidierte Rechnung“. Wir haben uns von besonders befähigten Treuhändern belehren lassen, dass dies der richtige Ausdruck sei. Ich möchte Ihnen beliebt machen, diesen beiden Anträgen zu folgen.

Angenommen

Art. 5, Unternehmerische Freiheit; Art. 6, Wohnheime und Arbeitsstätten

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7, Organe

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Casanova (Chur): Ich möchte einen rein formellen Antrag stellen. Ich beantrage die Wörter „die Verwaltungskommission“ zu ersetzen durch das Wort „Verwaltungsrat“ und die Wörter „die Direktion“ zu ersetzen durch die Worte „die Geschäftsleitung“.

In der Botschaft kann auf Seite 523 nachgelesen werden. „Mit der Ausgliederung der kantonalen psychiatrischen Klinik und der kantonalen Heimzentren aus der kantonalen Verwaltung und ihre Überführung in eine selbstständige und öffentlich-rechtliche Trägerschaft wird bezweckt, diesen die Handlungsfähigkeit zu verschaffen, die zur Bewältigung der wachsenden Anforderungen an eine wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich ist“. Sie werden dadurch insbesondere in die Lage versetzt, rasch auf Veränderungen der Nachfrage und der medizinischen Entwicklung zu reagieren, eigenständige Rechtsbeziehungen zu Patienten und Dritten einzugehen und nach unternehmerischen Grundsätzen zu handeln. Die Verselbstständigung ist zu befürworten.

In Anbetracht der Tatsache, dass im Rahmen der Debatte über die Graubündner Kantonalbank die Einführung einer Aktiengesellschaft deutlich verworfen wurde, erübrigen sich diesbezüglich Diskussionen. Mithin bietet sich die Rechtsform der selbstständigen öffentlichen-rechtlichen Anstalt an. Diesen Schritt gilt es nun auch im formellen Bereich zu dokumentieren. Es drängt sich dabei auf, dass wir von ver-

stauten Formulierungen abkommen. In Artikel 7 werden die Begriffe „Verwaltungskommission“ und „Direktion“ gebraucht. Diese sind zu ersetzen durch die Ausdrücke „Verwaltungsrat“ und „Geschäftsleitung“. Damit wird auch gegen aussen klar der Wille dokumentiert, eine Trennung zwischen strategischer und operativer Führung vorzunehmen, ein Gremium einzusetzen, dass durch Fachkompetenz besticht, der Geschäftsleitung auch formell den entsprechenden Stellenwert einzuräumen und schliesslich die Abkehr von antiquierten Ausdrücken dokumentiert.

Es ist mir bewusst, dass dieser Antrag von untergeordneter Bedeutung ist. Dennoch meine ich, müssen wir, wenn wir tatsächlich den Vorgaben gemäss Botschaft nachleben wollen, auch die Bestimmungen nach einer modernen Konzeption ausrichten. Mit der richtigen Wortwahl dokumentieren wir die Wichtigkeit und die Verantwortung der entsprechenden Organe nicht mehr aber auch nicht weniger.

Antrag Casanova (Chur) zu Art. 7 lit. a und b

- Verwaltungsrat;
- Geschäftsleitung;

Regierungsrat Aliesch: Ich kann den Argumenten von Herrn Grossrat Casanova ohne Weiteres folgen. Auch seiner Bemerkung, dass das eigentlich kein zentraler Punkt der Vorlage ist. Es gibt hier bei den verschiedenen öffentlich-rechtlichen Anstalten, die wir in der Schweiz und im Kanton kennen ganz unterschiedliche Bezeichnungen für die Funktion, die hier die Verwaltungskommission oder die Direktion hat. Beispielsweise ist die Post heute auch im Rechtskleid einer selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert und dort wird auch vom Verwaltungsrat gesprochen, – wie das Herr Grossrat Casanova meint, es wäre zweckmässiger. Man kann von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung unterschiedlicher Auffassung sein. Die Post kennt, obwohl sie eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist, wie die SBB, welche eine AG ist, also die Bezeichnungen „Verwaltungsrat“ und „Geschäftsleitung“. Wir von der Regierung wollten den Schritt nicht allzu gross machen. Aber Sie müssen entscheiden.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Das war auch Thema in der Vorberatungskommission und in verschiedenen Vernehmlassungen. Wir haben uns darüber einen klaren Entscheid gebildet und sind der Meinung, dass man dem Vorschlag gemäss Botschaft folgen soll. Dies aus den Überlegungen, dass zum einen die Gebäudeversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt diese Begriffe auch kennen und zum anderen, dass man keine begriffliche Verwirrung hervorrufen will. Denn insbesondere „Verwaltungsrat“ ist ein klassischer Begriff des Obligationenrechts, des Privatrechts. Wir wollten auch in der Bezeichnung der Organe darauf hinweisen, dass wir hier eine öffentlich-rechtliche Anstalt haben. Ich möchte deshalb raten, dass man nicht auf modern macht, wo es vielleicht einem falschen Schein dient und beliebt machen, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Casanova	32 Stimmen
Dagegen	64 Stimmen

Art. 8, Verwaltungskommission, 1. Zusammensetzung und Wahl

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9, 2. Aufgaben

Antrag *Kommission und Regierung*

²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- c) Erlass des Organisationsreglementes;
- d) Genehmigung des Voranschlages;
- f) Wahl der Direktion;

Cavigelli, Kommissionspräsident: Die Verwaltungskommission – es wurde bereits mehrfach ausgeführt – übt strategische Führungs- und Kontrollaufgaben aus. Sie sind explikativ in Absatz 2 erwähnt. In diesem Absatz 2 haben wir drei kleine Änderungsanträge. Sie betreffen die Buchstaben c), d) und f).

Zuerst zu Buchstabe c). Es geht ein bisschen in die Richtung von Kollege Casanova, dass das durchaus nicht überlebenswichtig für die Vorlage ist, „Erlass des Geschäftsreglementes“ zu ersetzen durch „Erlass des Organisationsreglementes“. Wir sind der Meinung, dass das Wort „Organisationsreglement“ den Regelungsinhalt dieses Reglements besser trifft als das Wort „Geschäftsreglement“. Ich gebe aber im gleichen Zuge zu, dass dies auch ein Begriff des Aktienrechts ist. Er ist aber weniger besetzt als rein privatrechtlicher Begriff als die vorher diskutierten Begriffe.

Beim Buchstaben d) meinen wir eine wichtige Änderung vorschlagen zu können. Hier steht „Verabschiedung des Vorschlags“. Wir schlagen vor: „Genehmigung des Voranschlags“. Eine Verabschiedung geht an irgendjemanden weiter, zum Beispiel zuhanden des Volkes, zuhanden der Regierung. Es ist hier aber davon auszugehen, dass der Entscheid definitiv durch die Verwaltungskommission gefällt wird. Deshalb schlagen wir vor: „Genehmigung des Voranschlags“. Buchstabe f) betrifft bloss eine redaktionelle praktische Änderung.

Marti: Ich beantrage Ihnen, Buchstabe g) zu streichen und den Inhalt nachfolgend unter Artikel 13 neu aufzunehmen und unter die Verantwortung der Regierung zu stellen. Ich begründe dies wie folgt: Wer eine Jahresrechnung zu genehmigen hat und den Jahresbericht genauso, der hat auch über die Wahl der Revisionsstelle zu befinden. Das ist an und für sich so üblich und normal, weil ja die Kontrolle ein wesentlicher Bestandteil des nachfolgenden Genehmigungs-Berichtes und des Genehmigungs-Vorganges ist. Diese Regelung würde sich auch an die übliche Praxis anlehnen, wie wir sie von der Organisations-Lehre her kennen. Im Übrigen ist auch im vorgängigen Text der Regierung geschrieben, dass die Verwaltungskommission ein strategisches Organ ist und die strategischen Organe wählen in der Regel die Revisionsstelle nicht.

Wenn im Laufe der Debatte noch Artikel 15 gestrichen wird, wie es beantragt ist, so ist es umso zwingender, dass die Revisionsstelle unter die Wahl der Regierung fällt.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Ich darf Ihnen sagen, dass mir das bei der Vorbereitung auf den heutigen Tag auch aufgefallen ist und dass das tatsächlich eine Systemwidrigkeit aus meiner persönlichen Sicht ist. Wir haben dies aber nicht vorbesprochen in der Vorberatungskommission.

Ich würde beliebt machen, dass man hier systemgerecht verfährt. Die Wahlinstanz wird durch den Artikel 8 bezeichnet in Absatz 2. Man könnte dann Artikel 11, Absatz 2 entsprechend mit „die Regierung wählt die Revisionsstelle“ ergänzen. Ich persönlich kann mich diesem Antrag durchaus anschliessen, wenn er redaktionell und systemgerecht noch angepasst wird.

Marti: Ich danke dem Kommissionspräsidenten, dass er diese Frage mindestens systemgerecht so entgegen nimmt. Ich habe natürlich nichts dagegen.

Antrag *Marti*

Art. 9

g) Streichung

Art. 11

¹Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung nach den allgemein anerkannten Grundsätzen und erstattet der Regierung und der Verwaltungskommission Bericht.

²Sie wird durch die Regierung gewählt.

Jäger: Herr Grossrat Marti geht davon aus, dass Artikel 15 gestrichen wird. In Artikel 15 besteht aber auch ein Mehr- und ein Minderheitsantrag. Ich denke, dass es nicht sehr sinnvoll ist, jetzt schon einen Antrag zu beschliessen, wenn man von einer Voraussetzung ausgeht, die noch nicht sicher ist.

Ich bitte, diesen Antrag erst nach dem Artikel 15 und dem eventuellen Schicksal von Artikel 15 zur Abstimmung zu bringen.

Ordnungsantrag Jäger

Jäger beantragt, die Abstimmung zum Antrag Marti erst nach der Abstimmung zu Art. 15 durchzuführen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Jäger

39 Stimmen

Dagegen

37 Stimmen

Art. 10, Direktion

Antrag *Kommission und Regierung*

Streichung von Abs. 2

Cavigelli, Kommissionspräsident: Die Kommission schlägt Ihnen vor, den Absatz 2 zu streichen. Ich begründe das aufgeteilt in die beiden Teilsätze. Der erste Teilsatz lautet: „Sie vertritt die Psychiatrischen Dienste Graubünden nach Ausen.“ Die Kommission vertritt die Ansicht, dass dieser Satzteil überflüssig ist. Deshalb, weil es eine Regelungsmaterie ist, die in das Organisationsreglement gehört beziehungsweise gehören kann. Es soll nicht auf Gesetzesstufe fix und definitiv geregelt werden, wer die Anstalt vertritt, sondern es soll auch eine gewisse Flexibilität herrschen. Deshalb kann das ohne weiteres in das Organisationsreglement gemäss Artikel 9 Absatz 2 litera c) delegiert werden.

Der zweite Teilsatz vollzieht die Beschlüsse der Verwaltungskommission. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Es heisst in Artikel 10 Absatz 1, dass die Direktion die operative Geschäftsführung inne habe. Operativ bedeutet „per se“: „vollzieht unter anderem die Beschlüsse“. Wir beantragen Ihnen deshalb mit der Regierung die Streichung von Absatz 2.

Angenommen

Art. 11, Revisionsstelle

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 12, Personal

Antrag *Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Brüesch)*

¹Die Dienstverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.

²Die Verwaltungskommission ist befugt, Richtlinien über die Anstellungsbedingungen zu erlassen. Im Übrigen gilt die Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalverordnung).

Antrag *Kommissionsminderheit (Sprecherin Bucher)*

Marginalie: „1. Dienstverhältnis“ (neu)

Die Dienstverhältnisse richten sich nach der Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalverordnung). Im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen können zwischen den Sozialpartnern abweichende Regelungen vereinbart werden.

Brüesch, Sprecher *Kommissionsmehrheit*: Die Kommission hat bezüglich dieser Bestimmung von Artikel 12 lange diskutiert, wobei nicht weniger als sechs Anträge im Raum standen. Oberstes Gebot war dabei in Übereinstimmung mit den meisten Vernehmlassungen die Schaffung zeitgemässer Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden im Interesse der Mitarbeitenden sowie der Kliniken und der Wohnheime selbst. Wesentlicher Aspekt dabei ist, dass die nunmehr selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt auch über die notwendige Eigenständigkeit und dies eben auch im Personalbereich verfügen soll. Gliedert man einen Bereich aus der kantonalen Verwaltung aus, muss man den Organen für ihre Aufgabenerfüllung auch eine gewisse Flexibilität einräumen. Wollen wir diese nicht gewähren, dann lassen wir lieber alles beim Alten und so wie es ist. Als Zielsetzung der Vorlage wird auf Seite 523 der Botschaft ausdrücklich erklärt, der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt solle die Handlungsfähigkeit verschafft werden, die zur Bewältigung der wachsenden Anforderungen an eine wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich ist. Diese Zielsetzung bedingt jedoch in der Tat eine gewisse Beweglichkeit, wobei selbstverständlich Kontrollmechanismen und aufsichtsrechtliche Weisungsbefugnisse nicht in Frage gestellt werden wollen. Der Vorschlag der Regierung gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Entwurfes vermag in doppelter Hinsicht nicht zu befriedigen. Vorerst ist nicht ersichtlich, weshalb die sowohl strategisch als auch operativ aussenstehende Regierung die Anstellungsbedingungen festlegen soll. Überdies ist beim zweiten Satz nicht ersichtlich, was denn letztlich überhaupt gelten soll, ist doch weder eine direkte noch eine subsidiäre Anwendbarkeit der Personalverordnung vorgesehen. Es wird lediglich erwähnt, dass sich die Anstellungsbedingungen an der Personalverordnung sowie an den Anstellungsbedingungen respektive Richtlinien der Mitarbeitenden der öffentlichen Spitäler im Kanton Graubünden orientieren soll. Was bedeutet nun, dieses „sich orientieren“? – Müsste sich die Regierung an diese Anstellungsbedingungen halten oder nicht? „Sich orientieren“ bedeutet nämlich nach dem Duden-Bedeutungswörterbuch, ich zitiere: „eine Richtung suchen“. Zitatende. Damit ist zugleich auch gesagt, dass die Regie-

rung in der vorgeschlagenen Formulierung problemlos von sämtlichen Einzelheiten der Personalverordnung sowie auch der Richtlinien für die öffentlichen Spitäler abweichen könnte. Wenn wir uns nach den Sternen orientieren, müssen wir uns auch nicht von jedem einzelnen Stern zu jedem einzelnen Stern hin bewegen.

Die fast einstimmige Kommission schlägt daher die Regelung gemäss rotem Blatt vor. Dabei sind drei Komponenten wesentlich:

1. Vorerst unterstützt die fast einstimmige Kommission die grundsätzliche Entscheidung, wonach die Dienstverhältnisse öffentlich-rechtlich geregelt werden. Hat man sich für eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt entschieden, ist es auch konsequent und folgerichtig, die Dienstverhältnisse öffentlich-rechtlich zu gestalten. Es bringt letztlich nichts ausser unerfreulichen Komplikationen, wenn wir die Arbeitsverhältnisse dem Privatrecht, das heisst dem OR unterstellen. Das Verwaltungsgericht hat nämlich im BVG 1989 Nummer 4 festgestellt, dass der Abschluss eines Anstellungsvertrages zwischen dem Rätischen Kantonsspital und einem Arzt unmittelbar der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe diene, weshalb dieser Vertrag öffentlich-rechtlicher Natur sei. Mit einer privatrechtlichen Anstellung wäre daher nichts gewonnen, da naheliegendermassen auch öffentlich-rechtliche Ansprüche und Anforderungen berücksichtigt werden müssten.
2. An Stelle der Regierung soll jedoch das strategische Organ der Verwaltungskommission die Befugnisse erhalten, Richtlinien über die Anstellungsbedingungen zu erlassen. Sie hat dadurch die Möglichkeit – so wie im Botschaftsentwurf die Regierung vorgesehen – bei den Anstellungsbedingungen die konkreten Bedürfnisse und die branchentypischen Gegebenheiten in diesem Bereich zu berücksichtigen.
3. Für alle Bereiche, welche durch diese Richtlinien der Verwaltungskommission nicht abgedeckt sind, gelangen die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung zur Anwendung. Dazu ein Vergleich: Die nicht-kantonalen Institutionen haben über den Verband Bündnerischer Krankenhäuser das Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden der dem Verband angehörenden Institutionen in eigenständigen Richtlinien über die Anstellungsbedingungen geregelt. Können jenen Bedingungen des Verbandes keine Vorschriften entnommen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen der Kantonalen Personalverordnung. Bei den Psychiatrischen Kliniken als bisher kantonale Dienststellen war entsprechend genau das Umgekehrte der Fall. Danach galten jene Richtlinien subsidiär zu den kantonalen personalrechtlichen Bestimmungen. So ausdrücklich Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinien über die Anstellungsbedingungen der Heime und Spitäler Graubünden.

Mit der nun vorgenommenen Verselbstständigung schlägt die Vorberatungskommission diese Umkehr und damit eine Angleichung an die Situation bei den Spitälern und Heimen vor. Danach soll nun die verselbstständigte Anstalt eigenständige Richtlinien erlassen können, wobei für nicht festgelegte und geregelte Bereiche die Personalverordnung zur Anwendung gelangt. Dabei soll die Kompetenz zum Erlass eigenständiger Richtlinien eingeräumt werden. Zwar ist durchaus anzunehmen und auch wünschbar, wenn die Richtlinien über die Anstellungsbedingungen der Heime und Spitäler des Verbandes Bündnerischer Krankenhäuser beigezogen und teilweise auch berücksichtigt werden. Indessen er-

scheint es gesetzestechisch wenig sinnvoll in einem Gesetz die Berücksichtigung problemlos abänderbarer und damit einer konkreter Einflussnahme entzogener Richtlinien eines nicht staatlichen Verbandes verbindlich vorzuschreiben.

Ein weiterer Aspekt: Selbstverständlich erfolgt die Einräumung dieser Regelungsbefugnisse an die Verwaltungskommission daher nicht, weil die Personalverordnung abgelehnt würde und selbstverständlich auch nicht zur Benachteiligung der Mitarbeitenden. Vielmehr bietet eine zu starre Bindung an die Personalverordnung nicht die notwendige Flexibilität auch in diesem Bereich. Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen von Herrn Dr. Arnold Bachmann von der Direktion Kantonale Kliniken und Spitäler im Jahresbericht 1999 der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Waldhaus, wo er im Editorial Folgendes festhält. Ich zitiere: „Im Konkurrenzkampf stehen wir aber auch auf dem Arbeitsmarkt. Gerade bei Spezialfunktionen, wie Narkoseschwestern, Operationsschwestern oder in der Psychiatrie wirken sich die Fesseln der kantonalen Personalverordnung besonders störend aus, insbesondere dann, wenn der Markt so ausgetrocknet ist wie jetzt“. Zitatende. Die Befürchtungen daher, dass die Löhne völlig willkürlich und insbesondere zum Nachteil der Mitarbeitenden festgelegt würden, ist daher nicht gerechtfertigt. Vielmehr soll der Verwaltungskommission der nötige Spielraum für die Bedürfnisse in diesem Bereich eingeräumt werden und profitieren davon werden nicht zuletzt die Arbeitnehmer und mit ihnen das Unternehmen selbst.

Dass die Bäume letztlich nicht in den Himmel wachsen, dafür sorgt einerseits ein subventionsrechtliches Controlling und andererseits die Aufsicht der Regierung. Auf Grund ihres Aufsichtsrechtes ist die Regierung im Übrigen befugt, jederzeit Kontrollen durchzuführen und anzuordnen. Überdies wählt die Regierung die Verwaltungskommission und auch das Parlament könnte – was in keiner Art und Weise zu erwarten ist – letztlich bei allfälligen Missständen jederzeit durch Änderung der gesetzlichen Regelung für Remedur sorgen. Aber wie bei jeder Entlassung in die Selbstständigkeit sind damit gewisse Risiken verbunden, welche ein gewisses Vertrauen erfordern.

Ich komme vorläufig zum Schluss. Die fast einstimmige Kommission ist daher der Überzeugung, dass dieses kontrollierte und kontrollierbare Vertrauen in die Anstalt und deren Organ gesetzt werden müssen und sollen. Aus all diesen Überlegungen lehnt die Kommission denn auch den Minderheitsantrag von Frau Kollegin Bucher ab. Aus den genannten Gründen wird eine direkte Anwendbarkeit der Personalverordnung der branchenspezifischen Situation der neuen Anstalt keineswegs gerecht. Überdies ist auch eine abweichende Regelung im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen nicht erstrebenswert. Sie alle kennen die immer wieder auftauchenden Probleme und Verzögerungen im Rahmen von Tarif- und Gesamtarbeitsvertragsverhandlungen zwischen den Arbeitgeberverbänden oder den Arbeitgebern einerseits und den Arbeitnehmerverbänden andererseits. Bei Uneinigkeit bliebe es bei dem starren und nicht branchengerechten Bestimmungen der Personalverordnung. Ich gehe davon aus, dass die Verwaltungskommission die Anstellungsrichtlinien durchaus unter Anhörung und mit Einbezug der Mitarbeitenden und deren Vertreter erlässt.

Ich werde bei der Diskussion um Artikel 12a noch darauf zurückkommen. Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken, welche im Eintretensvotum von Frau Kollegin Bucher geäußert wurden, kann ich mich im Moment nicht äussern, weil ich die Einzelheiten nicht kenne. Ich bin einigermaßen erstaunt und auch überrascht, dass ein derartiges Gutachten

erst heute im Plenum eingebracht wird, dass nicht einmal der Kommissionspräsident von diesem Gutachten, welches ich überhaupt nicht kenne – ich kenne auch den Verfasser nicht – etwas weiss. Ich möchte hier doch die Klammerbemerkung anbringen, dass es durchaus ein Akt der Fairness gewesen wäre, mindestens den Kommissionspräsidenten über diese Ausführungen zu orientieren, damit man hier in aller Offenheit über diese Fragen hätte diskutieren können. Ich bin aber gerne bereit, wenn ich die Argumente in diesem Gutachten kenne, noch speziell auf die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten einzugehen.

Bucher, Sprecherin Kommissionsminderheit: Wie bereits schon im Eintreten angekündigt, hat der Verein des Bündner Staatspersonals ein Gutachten in Auftrag gegeben. Geprüft wurde, ob die vier Varianten von Artikel 12 Vernehmlassungsentwurf des JPSD, Botschaftsentwurf und Antrag der Regierung, Mehrheitsantrag Brüesch und Minderheitsantrag Bucher unter dem Gesichtspunkt des Gesetzmässigkeitsprinzips und des Grundsatzes der Rechtssicherheit sowie allenfalls unter dem Gesichtspunkt weiterer verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Grundsätze eine ausreichende, gesetzliche Grundlage bilden, um die Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden der vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Anstalt Psychiatrischer Dienste Graubünden auszugestalten. Natürlich konnte in dieser kurzen Zeit nur eine Grobprüfung vorgenommen werden mit rein summarischem Charakter. Bereits eine Grobprüfung zeigt aber, dass der Mehrheitsantrag Brüesch rechtlich nicht verhält.

Aus dem vorliegenden Gutachten kann Folgendes zitiert werden. Ich zitiere: „Bereits auf Gesetzesstufe ist festgehalten, dass das Dienstverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur und somit vom öffentlichen Recht zu ordnen ist. Das ist aber das Einzige was für das betroffene Personal aber auch für den Stimmbürger feststeht. Die Delegationsnorm enthält keinen Hinweis auf die konkrete Ausgestaltung der Dienstverhältnisse. Die Verwaltungskommission der neu zu schaffenden Anstalt wäre in der Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen völlig frei. Sie wäre, da bei dieser Variante die Personalverordnung lediglich ergänzende Funktion hätte, nicht einmal verpflichtet, sich inhaltlich an dieser zu orientieren. Ebenso wenig wäre die Verwaltungskommission gehalten, sich an die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der öffentlichen Spitäler im Kanton Graubünden anzulehnen. Der Ermessensspielraum wäre somit erheblich. Die Anstellungsbedingungen könnten beliebig ausgestaltet werden und wieder verändert werden, ohne dass die Mitarbeitenden sich dagegen wehren könnten, da die Anstellung öffentlich-rechtlicher Natur ist und die Angestellten an den rechtssetzenden Erlassen nichts ändern können. Die Voraussehbarkeit des hoheitlichen Handelns wäre für das Personal somit nicht mehr gegeben, ebenso wenig wäre die rechtsgleiche Behandlung gewährleistet“. Ende Zitat.

Zum Regierungsantrag. Das Gutachten hat weiter ergeben, dass der Antrag der Regierung auf der Grundlage eines vor rund 20 Jahren ergangenen Bundesgerichtsentscheid rechtskonform sein könnte. Der Verband des Bündner Staatspersonals vertritt hingegen die Meinung, dass auch der Antrag der Regierung als Delegationsnorm den Anforderungen der Bundesverfassung gemäss neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht genügt. In diesem Verband (welcher parteipolitisch unabhängig ist) sitzen im Vorstand immerhin zwei Juristen, welche diese Meinung teilen. Dazu nur ein Beispiel. Gemäss PV hat der Grosse Rat eine Bewährungsfrist festgelegt. Gemäss Antrag der Regierung könnte sich

diese über den Grossen Rat hinwegsetzen und die Bewährungsfrist nicht mehr vorsehen. Dies wird denn auch von der Regierung auf Seite 536 der Botschaft ausdrücklich erwähnt. Die Bewährungsfrist ist im öffentlichen Personalrecht ein zentrales Instrument des Kündigungsschutzes und bedarf daher einer rechtsgenügenden Rechtsgrundlage. Dass dies nicht der Fall ist, belegt dieses Beispiel auf eindruckliche Art und Weise.

Nun zu meinem Minderheitsantrag. Ich komme zur Begründung meines Minderheitsantrags und zitiere dazu ebenfalls aus dem Gutachten. Ich zitiere: „Der Minderheitsantrag stimmt mit dem Vernehmlassungsentwurf überein mit dem Zusatz, dass von der Personalverordnung abweichende Bestimmungen nur im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen vereinbart werden können. Damit erhalten die Mitarbeitenden, welche einer Arbeitnehmerorganisation angeschlossen sind ein Mitspracherecht bei der Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen. Allerdings wird dadurch auf nicht staatliche Normen verwiesen und es stellt sich die Frage, ob eine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an eine nicht staatliche, in der Verfassung nicht verankerte Organisation als Eingriff in der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung noch verfassungsmässig ist. Häfelin/Haller verlangen in diesen Fällen, dass sich die Übertragung auf eine Grundlage in einem Erlass der Gesetzesstufe stützen kann. Dies ist vorliegend gegeben. Im weiteren erscheint im vorliegenden Fall die Abänderbarkeit der Personalverordnung durch den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen insofern als unbedenklich als dabei im Wesentlichen wohl Anpassungen der Personalverordnung an die branchenspezifischen Bedürfnisse im Pflegebereich angestrebt werden und schliesslich die Kompetenzordnung insofern nicht ganz unterlaufen werden kann als die öffentlich-rechtliche Anstalt ihrerseits als Arbeitgeberin Vertragspartnerin des fraglichen Gesamtarbeitsvertrages wäre.“ Ende Zitat.

Sachlich kommt mein Antrag überdies den Anliegen der Arbeitgeberseite nach mehr Flexibilität bei den Anstellungsbedingungen entgegen. Dies allerdings auf Basis der Sozialpartnerschaft.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Mein Antrag berücksichtigt die berechtigten Anliegen der Arbeitgeber nach mehr Flexibilität und die berechtigten Anliegen der Mitarbeitenden nach Mitsprache bei der Ausgestaltung ihrer Anstellungsbedingungen.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Regierungsrat Aliesch: Ich bitte Sie dringend, den Antrag von Frau Grossrätin Bucher abzulehnen. Sie würden damit die Anstellungsverhältnisse zementieren. Anstellungsverhältnisse, die dann geregelt wären über die kantonale Personalverordnung, welche auf Amtsstellen hier in der Verwaltung ausgerichtet ist und nicht auf Betriebe, die sich in einem harten Umfeld bewähren müssen. Sie würden der Verwaltungskommission und der Direktion jedwelche Flexibilität nehmen, die unbedingt erforderlich ist. Und bedenken Sie auch, dass bei dieser Regelung ungefähr 80 Prozent des Aufwandes dieser Firma betroffen sind.

Zum Antrag der Kommissionsmehrheit. Ich muss zugestehen, dass dieser Antrag eine gewisse Logik hat. Er entspricht in der Systematik der Stossrichtung, wie wir sie mit unserer Vorlage verfolgen. Nur, wir in der Regierung wollten aus ganz bestimmten Gründen nicht derart weit gehen. Denn – und ich möchte das wirklich unterstreichen – wir regeln bei diesem Artikel ein sehr heikles Gebiet, wo es auch bewusste und unbewusste Ängste und Befürchtungen verschiedener

Seiten gibt. Ich sehe beispielsweise auf Grund der in unseren Betrieben geführten Diskussionen, die – meines Erachtens allerdings absolut unbegründete – Befürchtung des Personals, dass es bei einer Loskoppelung von der kantonalen Personalverordnung zu einer Verschlechterung der Anstellungsbedingungen käme. Meines Erachtens – wie bereits gesagt – ist diese Befürchtung unbegründet, denn die Verwaltungskommission und die Direktion werden alles daran setzen, dass sie auch was die Qualität der Anstellungsbedingungen betrifft, im Markt bestehen können. Das könnte dazu führen, dass die Gehälter einzelner ganz bestimmter Dienstverhältnisse nach oben korrigiert würden, also die Anstellungsverhältnisse in gewissen Teilbereichen verbessert würden.

Ich komme zu einer zweiten Befürchtung, nämlich zur Befürchtung der Regierung, dass sich die Löhne in diesen Betrieben etwas allzu stark nach oben hin bewegen könnten, und dass wir es hier auf einmal mit in Teilbereichen besseren Anstellungsbedingungen zu tun hätten als wir sie bei ähnlich gelagerten Funktionen beim Kanton kennen. Darum unser Antrag, dass die Regierung die Anstellungsbedingungen festlegen soll, wobei hier der Gesetzgeber der Regierung auch klare Vorgaben macht.

Wir denken, dass das klare Vorgaben sind, wenn man sich bei den Anstellungsbedingungen an den Verhältnissen orientieren soll, die für die Mitarbeitenden in der Verwaltung bzw. beim Kanton gelten und festgelegt worden sind. Diese sind in Form einer Richtlinie für die Mitarbeitenden der öffentlichen Spitäler herausgegeben worden vom Verband Spitäler und Heime Graubünden. In diesem Sinne liegt der Antrag der Regierung zwischen den Anträgen der Mehrheit und der Minderheit. Ich wiederhole es, lehnen Sie bitte den Antrag der Minderheit ab und stimmen Sie dem Antrag der Regierung zu.

Nick: Herr Regierungsrat Aliesch hat gesagt, dass der Mehrheitsantrag eine gewisse Logik habe. Ich möchte einen Schritt weiter gehen: Er ist sehr logisch und er ist auch systemgerecht. Mit der zur Diskussion stehenden Vorlage hat man eine relativ restriktive Rechtsform der Vorseibständigkeit gewählt, das haben wir ja gehört. Mit der Unterstellung unter die Personalverordnung, wie es der Minderheitsantrag der Vorberatungskommission vorsieht, wird ein Grundziel der Vorseibständigkeit, nämlich die Schaffung gleicher Spiesse zwischen den subventionierten Spitälern und den psychiatrischen Kliniken, klar verfehlt.

Bisher hatten wir ein System der Defizitdeckung gemäss Krankenpflegegesetz, was richtigerweise eine direkte Einflussnahme der Verwaltung in die zwei wichtigsten Teile des operativen Bereiches nach sich zog, nämlich Personal und Finanzen. Das war notwendig und richtig, um den Aufwand kontrollieren zu können. Neu verfügt die Regierung mit diesem Gesetz über folgende strategische Führungsinstrumente:

- da wären einmal die Wahl des strategischen Führungsgremiums, also der Verwaltungskommission gemäss Artikel 8;
- dann per Leistungsauftrag gemäss Artikel 3;
- und schliesslich noch umfassende, globale Vorgaben im Budget und Finanzbereich gemäss Artikel 17.

Daneben aber besteht im Entwurf – sei es der Vorschlag der Regierung oder der Minderheitsantrag – ein vitaler Eingriff in den operativen Bereich, gerade beim Personal. Das ist systemwidrig. Die kantonalen Psychiatrischen Kliniken und Wohnheime beschäftigen rund 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und der Umsatz beläuft sich auf 70 Mio. Franken. Das ist eine grosse Firma. Der Personalaufwand beträgt

– das haben wir bereits gehört – 80 Prozent des Gesamtaufwandes. Wenn wir nun den bisherigen Zustand, nämlich die Unterstellung unter die Personalverordnung belassen, so bedeutet das nichts anderes als dass das Personal- und Organisationsamt, das Departement und die Regierung darüber entscheiden, wer, wann zu welchen Bedingungen angestellt wird. Abgesehen von der Schwerfälligkeit dieses Systems stellt sich da die Sinnesfrage für mich: Wie soll das Ziel, diese Verselbstständigkeit, überhaupt erreicht werden, wenn 80 Prozent des Aufwandes über die bisherigen Amtsstellen geleistet wird? – Nun die Antwort ist klar. Ich gebe sie gleich selbst: Nur wenn wir im Bereich des Personalwesens eine absolute Verselbstständigung einführen, findet auch faktisch – und der Kommissionspräsident hat es im Eintretensvotum gesagt – eine Verselbstständigung statt. Wenn wir dies nicht tun können wir auf diese Verselbstständigung verzichten. Aus diesem Grund bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionmehrheit zu folgen. Ich bitte Sie, den Antrag der Kommissionminderheit und der Regierung, die fast gleich sind, abzulehnen.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Ich möchte nur kurz etwas zur rechtlichen Ansicht, die gemäss diesem Gutachten vertreten worden ist, sagen. So wie ich verstanden habe, wird ein Vorwurf gemacht, dass Anstellungen gestützt auf die Verordnung der Verwaltungskommission nachher nicht anfechtbar seien, hat Frau Kollegin Bucher gesagt. Das ist natürlich nicht so. Die Verwaltungskommission wird eine Verordnung erlassen. Diese Verordnung wird sie erlassen gleich wie der Grosse Rat gestützt auf die Kantonsverfassung und Personalverordnung für Staatspersonal erlässt. Wir wissen alle, dass solche Beschlüsse anfechtbar sind. Auf der anderen Seite wird auch der konkrete Anwendungsfall gestützt auf diese Verordnung der Verwaltungskommission anfechtbar sein. Einfach halt auf dem öffentlich-rechtlichen Rechtsmittelweg beim Verwaltungsgericht und nicht beim Zivilgericht. Das ist aber kein wesentlicher Unterschied. Die Aussage, dass der Entscheid über die Anstellung – in welcher Form auch immer – nicht anfechtbar ist, ist sicher nicht zutreffend. Was die Bewährungsfrist anbelangt, kann man für oder wider die Bewährungsfrist sein. Aber sie ist natürlich nichts anderes als Ausfluss des verfassungsmässigen Rechts, des rechtlichen Gehörs, dass man zuerst die Leute anhören muss, bevor man entscheidet. Das trifft den Staat bei jedem Handeln, somit auch im Personalrecht. Das muss nicht konkret in einem Artikel irgendwo festgehalten sein. Davon kann man sich, wenn man nichts sagt, nicht befreien. So ein fundamentales Recht ist die Bewährungsdienst als Ausfluss des rechtlichen Gehörs auch nicht, dass sie gerade auf Gesetzesstufe geregelt sein müsste. Ich habe auf die Schnelle eigentlich nichts erkennen können, was gegen die Rechtmässigkeit aller dieser Regeln spricht.

Augustin: Ich will zuerst etwas zum Antrag Bucher sagen. Herr Regierungsrat Aliesch und auch Kollege Nick argumentieren gegenüber diesem Antrag dahingehend, dass er das Existierende zementiere, das Existierende auf der Basis der Personalverordnung. So ist es eben nur im ersten Teil. Dieser verweist auf die Personalverordnung. In einem zweiten Teil öffnet aber der Vorschlag gerade diese Regelung gemäss Personalverordnung und gibt den Sozialpartnern die Möglichkeit und die rechtliche Kompetenz Gesamtarbeitsverträge abzuschliessen. Bezogen auf den Betrieb und auf seine Bedürfnisse bedeutet das optimale Randbedingungen

für die Anstellung des Personals auf der einen Seite und für die Anstellung des Personals auf der anderen Seite.

Dieser Vorschlag ist modern. Er ist flexibel und er ist das, was in der Privatwirtschaft gilt, nämlich ein Korsett, dort statt der Personalverordnung das OR und daneben das Institut der Gesamtarbeitsverträge. Diese Gesamtarbeitsverträge für die der Minderheitsvorschlag kämpft liegen völlig richtig. Kein geringerer als Peter Hassler, Direktor des Arbeitgeberverbandes, hat sich im „Cash“ vom letzten Freitag – aus der Sicht der Arbeitgeber, nicht der Arbeitnehmer – dazu geäußert und ausdrücklich festgehalten, dass ein Gewerkschafter – Serge Galliard beispielsweise – von sich geben würde: die Sozialpartnerschaft müsse gepflegt und verteidigt werden. Die Gewerkschaften sind Gesprächs- und Vertragspartner, und diese Rolle müssen sie spielen können. Das ist für mich ein unerlässliches Element der Sozialpartnerschaft und eines Marktes der funktioniert. Wenn sie ihren Mitarbeiter ernst nehmen, so müssen sie auch seinen Vertreter akzeptieren und mit ihm über Probleme des Arbeitsverhältnisses diskutieren. Dabei kann man selbstverständlich die Lohnfrage nicht ausklammern, dazu braucht es auch einen Dialog auf Verbandsebene. Ich glaube nicht, dass man das Ergebnis dieser Gespräche als kartellistische Absprache bezeichnen kann.

Wenn man es als kartellistische Absprache bezeichnen möchte, dann muss man sagen, hat diese Absprache mindestens den Vorteil, dass der GAV zweiseitig ausgehandelt wurde. Die Richtlinien des Verbandes Spitäler und Heime Graubünden, die Herr Nick propagiert, sind natürlich auch kartellistische Absprachen, die aber einseitig auferlegt werden, also nur arbeitgeberseitlich erlassen werden. Der GAV hat gegenüber dieser Lösung bedeutende Vorteile. Von daher meine ich läge es richtig angesichts der angestrebten Verselbstständigung und damit der Flexibilisierung, wenn man diesen Minderheitsantrag Bucher unterstützt, was ich tun werde.

Nun noch zu den zwei übrigen Anträgen der Kommissionmehrheit und der Regierung. Zum Antrag der Kommissionmehrheit hat Frau Bucher das gesagt, was die Gutachterin den vier Personalverbänden gegenüber geäußert hat. Die Schlussfolgerung ist die, dass das Gesetzmässigkeitsprinzip, das Legalitätsprinzip durch diese Norm, die die Mehrheit der Kommission verabschieden will, nicht gewahrt ist. Sie wissen, dass das Gesetzmässigkeitsprinzip ein tragendes Element des allgemeinen Rechtsstaatsprinzips ist, das verlangt, dass Behörden stets auf der Grundlage und in den Schranken des Rechts handeln, so Artikel 5 Absatz 1 der Bundesverfassung.

Die erwähnten Personalverbände haben eine klare Ansicht. Kommt der Mehrheitsantrag durch, werden sie das Gesetz in der Volksabstimmung bekämpfen. Wird die Volksabstimmung positiv im Sinne der Mehrheit entschieden, werden sie staatsrechtliche Beschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht wegen Verletzung dieser verfassungsmässigen Prinzipien einlegen. Ich gebe Ihnen zu bedenken, ob Sie das riskieren wollen oder nicht.

Zum Antrag der Regierung Folgendes: Hier hält die Gutachterin fest, dass die Kriterien des Legalitätsprinzips und der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen noch eingehalten sind. Ich hege gewisse Zweifel, ob diese Schlussfolgerungen haltbar sind. Auch hier haben die vier Personalverbände entschieden, sie würden sich genau gleich verhalten, wie bei der Variante der Mehrheit. Sie werden also das Gesetz in der Volksabstimmung bekämpfen und sie werden sich auch das

Recht vorbehalten, hiegegen Beschwerde beim Bundesgericht einzureichen.

Lassen Sie mich materiell zu dieser Frage noch Folgendes ausführen. Frau Bucher hat es angetönt: ältere Lehre eher grosszügig gegenüber der Delegationspraxis, neuere Lehre und Rechtsprechung klar einengender. Also die grundlegenden wichtigen Bestimmungen des Personalrechtes sind somit im Gesetz im formellen Sinn zu verabschieden und können nicht, weder an eine Exekutivbehörde noch an einen Verwaltungsrat oder an eine Betriebsbehörde, delegiert werden. So grundlegend zusammenfassend diese Rechtsmeinung in der neusten Ausgabe des Schweizerischen Zentralblatts für Staats- und Verwaltungsrecht, Januar 2001. Die beiden Herren Urs Bolz und Andreas Lienhard, die nicht irgend eine Stellungnahme gemacht haben, sondern eine Zusammenfassung eines Gutachtens, welches sie dem Kanton Luzern zur Frage der staatsrechtlichen Zulässigkeit und Zweckmässigkeit des Steuerungsmodells WOV erteilten. Eine Rechtsmeinung, die den Praktikern des Kantons Luzern der Exekutivbehörde und der Legislativbehörde erteilt wurden. Die wesentlichen Elemente der Rechtstellung gehören ins Gesetz. Das sagen nicht nur diese zwei Autoren, namhafte andere Autoren folgern das Gleiche, vor allem Paul Richli und Thomas Poledna. Herr Poledna ist hier in Graubünden kein Unbekannter, er hat ja die Verfassungskommission beraten. Also Sie riskieren auch mit der Variante der Regierung, dass die erwähnten Personalverbände Beschwerde führen. Ich glaube, das sollte man nach Möglichkeit vermeiden.

Daher liegen auch hier Frau Bucher und Herr Jäger richtig, wenn sie meinen, dass es richtig sein dürfte, wenn wir eine zweite Lesung machen und nochmals ein paar Minuten Zeit aufwenden und das Ganze näher anschauen.

Locher: Der Staat soll weiterhin die psychiatrische Versorgung unserer Bevölkerung wahrnehmen. Um diese nicht leichte Aufgabe vornehmen zu können, ist es notwendig, entsprechend qualifiziertes und in der Aufgabenbewältigung auch motiviertes Personal zu haben. Dies wird jedoch nur erreicht, wenn die Anstellungsbedingungen stimmen. Das heisst, sie müssen zeitgemäss und mit anderen ausserkantonalen Psychiatrischen Diensten vergleichbar sein. Deshalb ist zunächst unumgänglich, dass sich die Dienstverhältnisse nach der kantonalen Personalverordnung richten. Zudem soll es aber im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen möglich sein, mit den Sozialpartnern abweichende Regelungen zu vereinbaren. Mit dem Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages ist man verpflichtet, zwischen Arbeitgeber und den Gewerkschaften, eine Sozialpartnerschaft einzugehen. Diese hat in unserem Land eine lange Tradition und bewährt sich nach wie vor. Als Beispiel möchte ich an den sozialen Frieden erinnern, der heutzutage insbesondere von der Arbeitgeber-schaft sehr geschätzt wird. Der Gesamtarbeitsvertrag hat für die unterstellten Arbeitnehmer eine wichtige Schutzfunktion. Im Gesamtarbeitsvertrag ist es durchaus möglich, flexible Lösungen und Richtlinien, die in öffentlichen Spitälern und Heimen üblich sind, zu vereinbaren. Ich denke da zum Beispiel an die besonderen Sozialzulagen, Nacht- und Wochenendzulagen, Richtlinien über die Weiterbildung und einiges mehr. In der Personalverordnung ist es nicht möglich, eine derartige Flexibilität einfließen zu lassen. Sie müsste ja jeweils vom Grossen Rat immer wieder beschlossen bzw. abgeändert werden.

Der Antrag von Grossrat Brüesch, dass die Verwaltungskommission Richtlinien über die Anstellungsbedingungen erlassen kann ist für das Personal ungenügend. Weshalb?

Gemäss Artikel 8 des Gesetzes wählt die Regierung die Mitglieder der Verwaltungskommission. Ein Vertreter des Personals in dieser Kommission lehnt sie ab mit dem Hinweis, dass die Interessenwahrung durch eine Personalkommission erfolgen soll. Ich frage mich schon, wie weit Mitglieder dieser Personalkommission – ich betone das – für alle verschiedenen Abteilungen, Dienststellen unseres Kantons befähigt sind, entsprechende branchenspezifische Probleme der zahlreichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lösen zu können. Deshalb bringt der Gesamtarbeitsvertrag den Vorteil, dass die zuständige Gewerkschaft oder der Verein oder Verband direkt mit der Verwaltungskommission über den Inhalt eines Gesamtarbeitsvertrages verhandelt um für das Personal auch zeitgemässe und fortschrittliche Anstellungsbedingungen zu garantieren.

Herr Regierungsrat, ich hatte vorhin fast den Eindruck, dass Sie Angst haben, wenn hier Gewerkschaften auftreten und mit der Verwaltungskommission verhandeln. Grossrat Augustin hat das bereits erwähnt. Wir pflegen das täglich in der Sozialpartnerschaft auch in der Privatwirtschaft mit den Gesamtarbeitsverträgen. Das sind jahrzehntelange Verträge, die sich bewährt haben. Ich sehe nicht ein, warum das bei uns im Kanton nicht gehen sollte. Wenn eine Seite mit einem Vertrag nicht einverstanden ist, kann man den Vertrag ja kündigen. Dieser ist nicht auf Lebzeiten gegeben. So lernt man sich besser kennen und man pflegt die Sozialpartnerschaft. Ich bitte Sie, auch im Interesse des Personals, dem Antrag von Grossrätin Bucher zuzustimmen.

Trepp: Wir sprechen hier immer von Flexibilisierung und auch von Einsparungen, ohne dies eigentlich auszudeutschen. Wenn 80 Prozent des Aufwandes in einer Psychiatrischen Klinik Personalkosten sind, kann sich jedermann ausrechnen zu wessen Lasten diese Flexibilisierung gehen wird. Gebeugt wird das Personal. Das Personal, das zum Teil auch die Folgen der gesellschaftlichen Flexibilisierung und Deregulierung bei den Patienten und Patientinnen auffangen soll. Hier hat die Öffentlichkeit auch eine Vorbildfunktion wahrzunehmen und gute Anstellungsbedingungen zu bieten. Ich bitte auch Sie, den Antrag von Frau Bucher zu unterstützen.

Schütz: Ich danke der Minderheit, dass sie den Stolperstein, den es hier aufzuklären gilt aufgenommen hat, indem sie ein Rechtsgutachten erstellt hat. Es bewahrt uns allenfalls unüberlegte Handlungen oder Überlegungen einzubringen.

Zur Erhaltung des Arbeitsfriedens sind Vorkehrungen zu treffen. Aus diesen Überlegungen sind weiter gehende Lösungen für das Personal im Gesetz zu verankern. Der Antrag von Ratskollegin Bucher geht in diese Richtung. Es hat seinen Sinn, sich bestehenden Gesamtarbeitsverträgen zu stellen und sie in geeigneter Form im Gesetz zu verankern. Die Gesamtarbeitsverträge, wie Kollege Locher schon gesagt hat, sind bekanntlich von den Sozialpartnern ausgehandelt worden. Der Arbeitnehmer ist in der Mitbestimmung und Mitverantwortung eingebunden. Mit diesem Modell ist der Dialog in arbeitsrechtlichen Fragen aufgezeichnet. In ausgehandelten Gesamtarbeitsverträgen ist die Entwicklung der Betriebe und das sich veränderte Umfeld der Arbeitnehmerschaft berücksichtigt. Die Verträge haben sich in der Wirtschaft als Partnerschaftsmodell bewährt. Ich meine, dass im Gesetz die Form des Könnens, wie es von Kollegin Bucher vorgestellt wird, den GVA zu berücksichtigen sinnvoll ist und eine Ergänzung im Gesetz festgehalten werden sollte. Ich ersuche Sie wohlwollend und mit grosser Mehrheit dem Antrag Bucher zuzustimmen.

Nick: Die Anstellungsrichtlinien des Verbandes Heime und Spitäler wurden angesprochen. Herr Kollege Augustin, ich muss Sie etwas berichtigen. Diese Anstellungsrichtlinien wurden nicht erlassen im Sinne von arbeitsrechtlichen Vorschriften, sondern diese haben zum Zweck die Subventionsbemessung des Kantons für die einzelnen Spitäler zu fixieren. Das ist nicht dasselbe. Darum gehören sie auch nicht in das Gesetz, und darum ist auch der Antrag oder die Vorlage der Regierung falsch. Solche subventionsrechtlichen Bestimmungen gehören nicht als arbeitsrechtliche Grundlage in ein Gesetz.

Zu den Sozialpartnern, die angesprochen werden. Selbstverständlich stehen wir zu einer Sozialpartnerschaft. Das steht ausser Frage. Die Frage, die sich stellt ist, wo das geregelt werden soll. Ich denke, dass dieses Gesetz der falsche Ort ist. Wir kennen es kaum in der Schweiz, dass dies gesetzlich geregelt wird. Die Norm ist, dass die Sozialpartner sich sonst wo finden.

Zur Flexibilität und zur modernen Personalverordnung kann ich mir ein Schmunzeln nicht verkneifen. Wo steht denn in dieser Personalverordnung etwas über den Nachtdienst, über den Wochendienst, über den Pikettdienst? Alle branchenspezifischen Fragen, die da geregelt werden sind nicht in der Personalverordnung. Da braucht es andere Bestimmungen und zwar für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diesen Bereichen. Die kantonalen Kliniken und Wohnheime stehen heute im Konkurrenzkampf auf dem Arbeitsmarkt. Gerade für Spezialfunktionen wie Narkoseschwestern, OP-Schwestern oder in der Psychiatrie wirken sich die Fesseln der kantonalen Personalverordnung besonders störend aus. Besonders dann, wenn der Markt so ausgetrocknet ist wie jetzt. Die kantonalen Verwaltungsregeln, zum Finanzhaushalt, zum Personal aber auch betreffend Lohn sind für die Verwaltung im Vergleich mit kleinen Strukturen gemacht. Diese Bestimmungen sind nicht geeignet für so grosse Firmen wie wir sie vorher geschildert haben. Wir wollen doch unsere Psychiatrischen Dienste im Kanton nicht benachteiligen, indem wir für den Hauptbereich Personal weiterhin Verwaltungsstrukturen haben.

Nun noch zur Personalkommission. Diese Personalkommission ist auch eine Frage. Wo regelt man das? Ich denke, es ist falsch, die Personalkommission im Gesetz zu regeln. Das wird selbstverständlich im Organisationsreglement geregelt. Wenn wir dies einführen wollen, entstehen für das Gesetz nur Probleme, wenn Änderungen entstehen. Übrigens, die Psychiatrische Klinik Waldhaus hatte bis 31. Dezember 1997 eine interne Personalkommission. Auf Antrag der Personalkommission selbst wurde diese aufgelöst. Das sind Fakten, und darum bitte ich Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Portner: Ich bin allmählich auch für eine zweite Lesung, auch in diesem Punkt. Man sollte mit einem Rechtsgutachten abklären, ob tatsächlich nur ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis in Frage kommt. Im zitierten BVG-Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom Jahre 1989 ist eine falsche Bezeichnung enthalten, indem dort geschrieben wird, für die „öffentlichen Spitäler“. Ein öffentliches Spital ist zum Beispiel auch das Kreuzspital und dort bestehen allgemeine Anstellungsbedingungen, die nichts mit PV und so weiter zu tun haben. Also schon dort ist etwas unscharf.

Ich bin nicht sicher, ob sich dieser Entscheid nicht auf einen Chefarzt bezieht. Der Entscheid wurde weitergezogen ans Bundesgericht und dort wurde gesagt: „Selbstverständlich

muss das Dienstverhältnis für einen Chefarzt öffentlich-rechtlich sein, weil er Weisungsbefugnis hat.“ Das trifft sicher nicht bis zum Hilfspersonal und so weiter zu. Die erste Frage ist also, ob das öffentliche Recht zwingend notwendig ist oder ob man mit dem privatrechtlichen, wenn das möglich ist, nicht mehr Flexibilität gewinnen kann.

Das zweite wäre die Gesetzgebungskompetenz einer solchen Verwaltungskommission. Ich meine, es sollte möglich sein, dass diese Kommission Erlasse im Rahmen Delegationsnorm vornehmen kann.

Das wären die zwei Punkte, die meines Erachtens vorgängig abgeklärt werden sollten, damit man seriös darüber diskutieren und entscheiden kann.

Tremp: Ich hoffe zumindest, es geht einigen von Ihnen so wie mir. Ich bin völlig ausser Stande als Nichtjurist abschätzen zu können, was nun richtig ist. Wir haben eine Fassung gemäss Botschaft, von der ich annehme, dass sich auch Juristen damit befasst haben. Wir haben die Ausführungen von Ratskollege Brüesch gehört, der als Jurist sehr umfassend begründet hat. Wir haben die Ausführungen von Ratskollegin Bucher ergänzt mit denjenigen von Augustin gehört, eine juristische Auslegung.

Ich frage mich doch allen Ernstes, was nun entscheidend ist: die juristische Auslegung oder der gesunde Menschenverstand? Ich bin noch nicht klug geworden. Ich denke auch, dass es zu empfehlen wäre, dass wir nicht darüber abstimmen, sondern dass die Kommission diese Aufgabe zurücknimmt für eine zweite Lesung.

Regierungsrat Aliesch: Es ist für mich und für Sie alle etwas schwierig, über ein Gutachten und die Argumente in diesem Gutachten zu diskutieren, das wir nicht kennen. Es ist auch ein etwas eigenartiges Vorgehen, dass die Argumentation auf ein Gutachten aufbaut, das nicht bekannt ist, oder? Da wird nichts anderes übrig bleiben, als dass man sich intensiv mit diesen Argumenten noch auseinander setzen kann.

In diesem Sinne bitte ich Sie noch einmal, wenn Sie über diesen Artikel abstimmen, die Minderheit abzulehnen und dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Bucher, Sprecherin Kommissionsminderheit: Ich denke, die Aussagen in den zitierten Gutachten sprechen für sich. Darüber kann und darf man sich nicht einfach hinwegsetzen. Mit der Annahme des Minderheitsantrages legen wir uns nicht starre Fesseln an, im Gegenteil. Mit der Möglichkeit, Gesamtarbeitsverträge auszuarbeiten in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern sind wir sehr flexibel, auf Veränderungen zu reagieren. Wir können da auch, Herr Nick, zum Beispiel Nacht- und Pikettdienste regulieren und festsetzen. Wir haben die Flexibilität. Mit der Regelung den GAV zu erlassen, haben wir aber die Gewähr, Regelungen aufzustellen, welche die Sozialpartner mittragen und das Personal schlussendlich mitträgt und auch die Gewähr bietet zufriedenes Personal zu haben. Dies wirkt sich letztendlich auf die Arbeit aus und kommt Patientinnen und Patienten, die in dieser Vorlage im Mittelpunkt stehen sollten, zu Gute. Zusätzlich möchte ich noch anbringen, dass ich die Aussage von Herrn Tremp stütze.

Zum Gutachten möchte ich sagen, dass die Zeit grundsätzlich zu kurz war. Der Vernehmlassungsschluss wurde Ende August festgesetzt, und im November haben wir bereits eine Vorberatungskommission eingesetzt. Zu diesem Zeitpunkt hatten wir noch keine Botschaft vor uns liegen. Wir hatten erst in der zweiten Sitzung Mitte Januar diesen Artikel be-

sprochen. Da blieb grundsätzlich zu wenig Zeit, um überhaupt alle zu informieren. Denn zuerst musste über die Bücher gegangen werden. Zuerst musste das Gutachten erarbeitet werden. Ich denke, es ist ein Ruckzuck-Verfahren vom Anfang bis zum Ende.

Wir sehen heute, wo wir mit diesem Ruckzuck-Verfahren stehen. Es hat verschiedene offene Fragen, es wird auch noch bei Artikel 15 neue Fragen aufwerfen. Ich bin durchaus bereit, jetzt nicht über diesen Minderheitsantrag abzustimmen, sondern diesen in die Kommission zurückzunehmen. Er wäre mit weiteren möglichen Gutachten zu prüfen und zum Schluss zu kommen, eine gute Vorlage präsentieren zu können. Dies nach einer zweiten Lesung, hinter der alle – die Personalverbände und schlussendlich das Volk – stehen können, nicht zuletzt zum Wohle der Sache der Psychiatrischen Kliniken, den Patienten und dem Personal.

Brüesch, Sprecher Kommissionsmehrheit: Ich kann nicht für die Kommission bezüglich den Vorschlägen einer zweiten Lesung sprechen. Ich bin lediglich der Vertreter dieser fast einstimmigen Kommissionsmeinung bezüglich des Vorschlages, welcher auf dem roten Blatt aufgeführt ist. Vielleicht als Vorbemerkung dieser gewalteten Diskussion. Ich bin nach wie vor der vollendeten Überzeugung, dass sich die Regelung der Mehrheit der Vorberatungskommission zu Gunsten der Arbeitnehmer auswirken wird. Wir müssen hier also keinen Klassenkampf betreiben oder keine Beeinträchtigung der Arbeitnehmer vermuten, sondern – wie ich das bereits einleitend gesagt habe – dieser Vorschlag, welcher hier diskutiert und letztlich dann auch so verabschiedet wurde, wird sich mit Sicherheit nicht zum Nachteil der Mitarbeitenden auswirken. Damit doch noch auf die Schnelle einige Bemerkungen zu den verfassungsrechtlichen Überlegungen. Ich möchte das noch etwas vertiefen und möchte mich entschuldigen bei den Nichtjuristen hier im Rat. Wir plädieren hier etwas viel das „Für“ und das „Wider“ dieser juristischen Argumentationen, aber nachdem die Argumente hier gefallen sind, komme ich nicht darum herum, auch unsere Betrachtungsweise noch zu vertiefen. Die vorgeschlagene Regelung scheint mir aus verfassungsrechtlichen Gründen unbedenklich. Gemäss Artikel 32 der Kantonsverfassung wählt die Regierung die Mitarbeitenden des Kantons lediglich unter dem Vorbehalt, dass deren Ernennung nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeschrieben ist. Vorliegendenfalls wird nicht nur auf der Stufe Grosser Rat, sondern auf Gesetzesstufe mit Volksabstimmung eine Verselbstständigung und Neuorganisation vorgenommen. Es handelt sich damit nicht um eine Delegation. Ich komme darauf noch zurück. Auf Grund von Artikel 2 Ziffern 3 und 5 der Kantonsverfassung können Verwaltungs- und anderweitige Gesetze durch das Volk erlassen und auch neue Behörden geschaffen werden. Es versteht sich von selbst, dass damit auch auf Gesetzesstufe die entsprechende Kompetenz zur Regelung eines bestimmten Bereiches an eine klar definierte Instanz zugewiesen werden kann. Auch die Anwendbarkeit der allein durch den Grossen Rat erlassenen Personalverordnung kann durch übergeordnetes Recht, durch das Volk beschlossene Gesetz eingeschränkt werden, wie dies vorliegend der Fall ist.

Im Übrigen weise ich als Vergleichsbeispiel auch darauf hin, dass es sich bei der Graubündner Kantonalbank ebenfalls um eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts handelt, wie dies bei den Psychiatrischen Diensten Graubünden der Fall wäre. Der Grosse Rat hat bei der GKB lediglich in der Vollziehungsverordnung, nicht einmal im

Kantonalbankgesetz selbst, nämlich in Artikel 21 der Verordnung die Anwendbarkeit der kantonalen Personalverordnung aufgehoben, indem er klar festgelegt hat, dass für die Arbeitsverhältnisse Privatrecht und mithin die Bestimmungen des Obligationenrechtes gelten. Die vorgeschlagene Regelung ist daher auch in dieser gewählten Form durchaus verfassungsrechtlich konform.

Noch eine Bemerkung zu den erst jetzt bekannten Überlegungen der Rechtsgutachterin. Ich habe das nur von Stuhl zu Stuhl erfahren, wer diese Rechtsgutachterin ist. Es ist Frau Dr. Karin Caviezel, welche hier in Chur als Anwältin praktiziert. Ich muss ehrlich sagen, ich kenne ihre juristischen Qualitäten nicht. Immerhin wage ich zu behaupten, dass sich qualitativ vergleichbare Juristen hier im Rat aufhalten dürften. Ich denke, dass wir daher auch kompetent sind, diesen verfassungsrechtlichen Streit in diesem Plenum zu entscheiden oder sich mindestens für eine Lösung zu entscheiden. Das Gutachten geht nämlich möglicherweise von einem unzutreffenden Ansatzpunkt aus, wenn von einer Delegationsnorm die Rede ist. Es stellt sich die Frage, ob es sich bei dieser selbstständigen Begründung, der selbstständigen kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalt denn um eine eigentliche Delegation handelt. Ich denke eben gerade nicht. Und ich bitte, meine Damen und Herren Berufskolleginnen und -kollegen, um allfällige Korrektur, wenn ich hier völlig falsch liegen sollte. Ich bin der Auffassung, dass hier eine originäre Begründung von Kompetenzen an die Verwaltungskommission dieser neuen Anstalt im Rahmen der Ausgliederung vorgenommen wird, dass hier also eine selbstständige, neue Organisation aufgestellt wird. Für diesen Personalbereich wird explizit gesagt, dass die Verwaltungskommission zuständig ist, und die Verwaltungskommission kann diese Richtlinien selbstständig festlegen. Das bedeutet klar, dass mittels Gesetz, welchem das Volk zustimmen würde, die Personalverordnung festgestellt wird. Die Personalverordnung ist eben für diese selbstständige Anstalt nicht direkt anwendbar, sondern nur subsidiär und dazwischen wird der Verwaltungskommission die eigenständige und originäre Kompetenz zugewiesen, die Anstellungsbedingungen speziell und branchenspezifisch zu regeln, wie das auch letztlich in der Kantonalbank zwar auf privatrechtlicher Ebene getan worden ist. Aber das kann ich auf die Schnelle sagen. Ich möchte Ihnen keine Illusionen machen, was Gott und die Gerichte tun, ist unergründlich. Ich kann Ihnen daher nicht abschliessend sagen, wer Recht haben wird. Das wird letztlich nur das Bundesgericht sagen können. Ich bin aber der Auffassung, dass wir dieses Risiko durchaus in Kauf nehmen können.

Noch zwei abschliessende Bemerkungen: Ein weiterer Aspekt ist, dass das Arbeitsverhältnis wie das in Artikel 12 Absatz 1 festgelegt ist, öffentlich-rechtlich sein soll. Die Bezeichnung, dass dieses Arbeitsverhältnis öffentlich-rechtlich ist, heisst ja nichts anderes, dass auch die öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundsätze eingehalten werden müssen. Mit anderen Worten, beim öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis müssen die Grundsätze der Rechtsgleichheit, der Verhältnismässigkeit, Gesetzmässigkeit und was auch immer eingehalten werden, ob das nun im Rahmen von Richtlinien vorgenommen wird oder im Rahmen der Personalverordnung. Schliesslich sind die personalrechtlichen Entscheidungen der Verwaltungskommission respektive dieser neuen Anstalt auch mit Rekurs an das Verwaltungsgericht anfechtbar. Wenn Sie den Artikel 13 Absatz 1 litera a des Verwaltungsgerichtsgesetzes anschauen, sehen Sie, dass Entscheide von

selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mittels Rekurs anfechtbar sind.

Zur letzten Bemerkung: Der Antrag von Frau Ratskollegin Bucher ist eigentlich nur ein halber Antrag. Wenn Sie diesem zustimmen, stimmen Sie eigentlich nur einem Teil des gesamten Antrages zu. In der Kommission wurde nicht nur diese Bestimmung diskutiert, sondern es wurde eine Anmerkung aufgeführt, dass mit dieser Bestimmung auch verschiedene Bestimmungen der Personalverordnung geändert werden müssten. Diese Änderungen der Personalverordnung sind nicht zum Inhalt und zum Gegenstand des Minderheitsantrages gemacht worden. Es stellt sich die Frage, ob wir diesem Minderheitsantrag einfach losgelöst zustimmen könnten, ohne zugleich auch die Anpassungen in der Personalverordnung vorzunehmen, welche aber nicht Gegenstand dieses Antrages sind. Es könnte sich eine sehr undefinierbare und vielleicht auch unangenehme Situation daraus ergeben, weil man nicht weiss, was letztlich anwendbar sein würde und was nicht.

Ich würde Ihnen im Sinne der fast einstimmigen Kommission anraten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und sich nicht von den verschiedenen Drohungen bezüglich Bekämpfung in der Volksabstimmung und Anfechtung beim Bundesgericht und so weiter beirren zu lassen. Zu letzterem denke ich, dass es eine unmögliche Entwicklung ist, wenn wir hier zu jeder Frage mit einem Rechtsgutachten unter dem Arm erscheinen und zu jedem Thema eine juristische Diskussion, wie wir das von den Gerichten gewohnt sind, auszulösen.

Ich denke, Sie haben die Plädoyers jetzt gehört und wir müssen uns nun hier und jetzt entscheiden. Auch wenn wir weitere Abklärungen vornehmen, im März werden wir nicht sehr viel gescheiter sein. Wir haben dann die beiden oder vielleicht noch mehrere Auffassungen noch etwas mehr begründet und dokumentiert, aber um den konkreten Entscheid kommen wir nicht herum.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	87 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	15 Stimmen

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	79 Stimmen
Für den Antrag der Regierung	6 Stimmen

Art. 12a, 2. Personalkommission (neu)

Antrag *Kommissionsmehrheit und Regierung (Sprecher Brüesch)*

Gemäss Botschaft (kein neuer Artikel)

Antrag *Kommissionsminderheit (Sprecherin Bucher)*

Marginalie: „2. Personalkommission“ (neu)

¹ Die Personalkommission besteht aus sechs Mitgliedern.

² Die Regierung wählt die Mitglieder und bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin.

³ Für die Wahl von drei Mitgliedern haben die Personalverbände ein verbindliches Vorschlagsrecht. Wird für die Verteilung der Sitze keine Einigung erzielt, entscheidet die Regierung endgültig.

⁴ Für die Aufgaben und Befugnisse der Personalkommission gilt Artikel 65 der kantonalen Personalverordnung.

Brüesch, Sprecher der Kommissionsmehrheit: Zu diesem Minderheitsantrag bezüglich Personalkommission ist die überwiegende Kommissionsmehrheit der Auffassung, dass eine derartige Bestimmung vom System her keine Aufnahme

des Gesetzesentwurfs respektive in das Gesetz finden soll. Herr Grossratskollege Nick ist bereits kurz auf diese Frage eingegangen. Mit Artikel 9 wurde der Verwaltungskommission die Befugnis für die strategische Geschäftsführung eingeräumt. Insbesondere ist sie auch ermächtigt, ein Organisationsreglement zu erlassen. Damit wurde ihr die Befugnis zur Festlegung der gesamten Organisation der öffentlich-rechtlichen Anstalt übertragen. Darin enthalten ist auch die Befugnis, eine Personalkommission einführen zu wollen oder nicht. Desgleichen ist die Verwaltungskommission auf Grund der soeben durchgeführten Abstimmung über Artikel 12 befugt, die Richtlinien über die Anstellungsbedingungen festzulegen. Auch auf Grund dieser Kompetenz kann sie entsprechend den Bestimmungen von Artikel 65 und 66 der Personalverordnung eine Personalkommission einführen. Es ist daher schon gesetzssystematisch kein Platz, diesen Bereich aus der ganzen Organisation herauszugreifen und speziell im Gesetz regeln zu wollen. Ob im Rahmen der Organisation der Psychiatrischen Dienste Graubünden eine Personalkommission beispielsweise für wichtige Personalfragen zur Beilegung von Streitigkeiten, die Mitwirkung bei Erlass oder Änderung von Betriebsordnungen oder bei technischen und betriebsorganisatorischen Fragen eingeführt werden will, kann daher auf Gesetzesstufe offen bleiben. Dazu kommt, dass wohl auch bei Erlass der Richtlinien über die Anstellungsbedingungen ein Miteinbezug der betreffenden Personen und Verbände erfolgen wird. Allenfalls wäre eine Anhörung oder ein Vernehmlassungsverfahren durchaus empfehlenswert.

Wie bereits erwähnt, besteht auch auf Grund der Aufsicht der Regierung sowie der Oberaufsicht des Grossen Rates kaum Platz für die Befürchtung, dass das Personal völlig willkürlich behandelt werden könnte. Dies ergibt sich schon klar aus der Feststellung, dass die Arbeitsverhältnisse öffentlich-rechtlich sein sollen, mithin – wie ich das bereits erwähnt habe – auch die Grundsätze der Gleichbehandlung des Willkürverbotes, der Verhältnismässigkeit und so weiter eingehalten werden müssen. Dementsprechend ist die überwiegende Mehrheit der Vorberatungskommission der Auffassung, dass eine Regelung auf Gesetzesstufe nicht vorzunehmen ist, weshalb ich Sie ersuche, den Antrag von Frau Kollegin Bucher abzulehnen.

Bucher, Sprecherin Kommissionsminderheit: Zum Antrag, eine Personalkommission im Gesetzestext aufzunehmen, ist Folgendes zu sagen. Heute hat das Personal der Kantonalen Kliniken und Heime über die entsprechenden Verbände ein Mitspracherecht in der Personalkommission gemäss Personalverordnung. Mit der Ausgliederung dieser Dienststellen aus der Verwaltung können die Anliegen des Pflegepersonals nicht mehr in diese Kommission eingebracht werden. Daher braucht es für die öffentliche Anstalt eine eigenständige Personalkommission. Bei Betrieben dieser Grössenordnung entspricht dies einer zivilisierten Unternehmungskultur und wird in der Privatwirtschaft bereits seit Jahren so gehandhabt. Ich bitte Sie, meinen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Noi: Voglio accennare nel mio intervento in merito all'art. 12a, che farò in tedesco, ad alcuni aspetti che potremmo definire di coerenza politica per non parlare poi di perversione politica. Non ci si può infatti appellare, quando fa comodo allo Stato, alla responsabilità individuale e ancorata nella bozza di nuova Costituzione, fra l'altro, per poi negarla quando a questo stesso Stato non fa più comodo.

Non si può sempre escludere la voce di chi lavora alla base nelle istituzioni, senza risvegliare malcontento e provocare demotivazione. Ciò che va a scapito del benessere comune di chi lavora, di chi viene curato e delle loro famiglie e come diceva bene – se interpreto in modo giusto il suo pensiero – il collega Augustin, va a scapito per finire dell'istituzione e dell'economia del Cantone.

Ich stelle mit Bedauern fest, dass der Staat nicht wirklich interessiert ist, den allgemeinen Bürger und die allgemeine Bürgerin zu Wort kommen zu lassen. Die Basis wird immer zurückgehalten, was im Endeffekt einer Einschränkung der demokratischen Rechte gleich kommt. Was das Pflegepersonal anbelangt wird jeder Versuch, Angehörige des Gesundheitswesens in den verschiedenen Kommissionen des Kantons aufzunehmen, abgelehnt. So ist es bei der Sanitätskommission und bei der Ethikkommission gewesen und wie auf Seite 353 dieser Botschaft zu entnehmen ist, wird eine entsprechende Vertretung des Personals in der Verwaltungskommission, der so genannten Firma „Psychiatrische Dienste Graubünden“ verweigert. Beinahe skandalös finde ich, wenn die Personalkommission nicht einmal in diesem Gesetz ihre Verankerung finden würde. Der Kanton Tessin hat seine Gesetze über die Personalvertretung in den verschiedenen Kommissionen ganz klar definiert. Es tut mir Leid, wenn Herr Kollege Nick nicht Italienisch kann, aber das ist so. Alles andere würde von der Basis auch nicht akzeptiert werden.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass ein Mitspracherecht beim Bürger und bei der Bürgerin zu Verantwortungsbewusstsein führt, sehe ich nicht ein, warum dies in unserem Kanton anders sein sollte. Die Einräumung eines Mitspracherechtes ist eine tragende Säule in unserer modernen Gesellschaft. Ich verweise hier auf die Beispiele Schule, Erziehung und Ausbildung. Es macht wenig Sinn, wenn wir nach den Theorien der Sozialpädagogik – Rogers sei hier zitiert, das ist übrigens aus Amerika – unterrichten und ausgerechnet der Staat gegen diese Theorien handelt.

Bitte akzeptieren Sie Artikel 12a, wie von Kollegin Bucher vorgeschlagen. Alles andere ist kein guter Dienst an einer – ich betone – modernen Gesellschaft und Generation und im Endeffekt an der Demokratie.

Abstimmung

Für den Antrag von Kommissionsmehrheit und Regierung	87 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	15 Stimmen

Art. 13, Regierung

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Jäger: Wir haben soeben mit 87 zu 15 Stimmen einen Kommissionsminderheitsantrag abgelehnt. Wenn ich Herrn Brüesch genau zugehört habe, hat er vor allem dafür plädiert, dass diese Personalkommission nicht im Gesetz verankert werden solle. Wenn wir die Botschaft studieren, dann sehen wir – und es wurde schon in der Eintretensdebatte von Herrn Grossrat Schütz darauf hingewiesen – dass die Regierung auf Seite 535, bei Artikel 8, letzter Satz unter anderem schreibt: „Die Interessenwahrnehmung des Personals soll wie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung durch eine Personalkommission erfolgen.“ Das ist die Darstellung, was die Regierung sagt.

Wenn wir nun abgestimmt haben, dass diese Personalkommission im Gesetz nicht einen eigenen Artikel bekommt,

dann missbrauche ich nun die Marginale „Regierung“ bei Artikel 13, um Herrn Regierungsrat die Frage zu stellen: Wenn es schon nicht ins Gesetz kommt, in welcher Form dürfen wir diese Botschaftserklärung in der Realität sehen?

Regierungsrat Aliesch: Die definitive Ausgestaltung wird durch die Verwaltungskommission erfolgen müssen. Wir sehen das heute eigentlich in der Art und Weise, dass diese Frage im Organisationsreglement definitiv geregelt wird. Uns scheint es wichtig zu sein, dass die Auffassungen des Personals und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört werden und die Aussagen bei den Entscheidungen der Verwaltungskommission auch entsprechend gewürdigt und mit berücksichtigt werden können.

Wir würden es aber falsch finden, wenn bereits im Gesetz festgeschrieben würde, dass eine Personalkommission einzusetzen ist und auf Gesetzesstufe auch noch definiert wäre, wie diese zusammengesetzt sein sollte.

Angenommen

Art. 14, Grosser Rat

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15, Finanzkontrolle

Antrag *Kommissionsminderheit und Regierung (Sprecherin Suter)*
Gemäss Botschaft

Antrag *Kommissionsmehrheit (Sprecher Nick)*
Streichung

Nick: Artikel 15 ist in Zusammenhang mit den Artikeln 11, nämlich der Revisionsstelle und Artikel 13 aus Sicht der Regierung zu sehen. Mit einer neuen Rechtsform müssen unabhängig auch neue Führungsinstrumente einhergehen. Diese müssen auf Effizienz und Effektivität ausgerichtet sein.

In logischer Konsequenz zu den bisherigen Beschlüssen drängt sich auch eine Diskussion über die Controlling-Instrumente auf. Für den Personalsektor haben wir soeben Korrekturen vorgenommen. Nun geht es um den Bereich Revision, Controlling und Aufsicht. Hier sind drei Instrumente vorgesehen:

- die Revisionsstelle führt die Rechnungsprüfung durch, Artikel 11;
- Finanzen und Controlling des JPSD, Aufsicht der Bemessung der Beiträge gemäss Artikel 13;
- die Finanzkontrolle für die Finanzaufsicht, Kompetenzartikel 15,.

Im Grundsatz ist weder gegen die Aufsicht durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement, selbstverständlich auch nicht der Regierung und des Grossen Rates noch gegen die Finanzaufsicht durch die kantonale Finanzkontrolle etwas einzuwenden. Der Teufel steckt aber auch hier im Detail. Die Mehrheit der Vorberatungskommission beurteilt die vorgeschlagene Lösung kritisch und zwar aus folgenden drei Gründen:

1. Liest man den Gesetzestext, so sind drei Instanzen vorgesehen, welche die Bücher revidieren. In den Erläuterungen insbesondere zu Artikel 15 auf Seite 537 der Botschaft wird sodann klar, dass die Finanzkontrolle „nur“ ergänzende, besondere Schwerpunkte prüfen soll. Aus

dem Gesetzestext ist dies jedoch nicht ersichtlich. Deshalb hat es drei Revisionsstellen, Aufsichtsstellen, die diese Firma revidieren. Das bedeutet, dass die vorgeschlagene Lösung kompliziert und auch aufwändig in der Handhabung ist. In der Theorie mag es zutreffen, dass das Räderwerk dieser drei Revisions- und Kontrollinstanzen nahtlos ineinander greifen. Aber ich kann Ihnen sagen, die Praxis zeigt, dass dies doch ein schwieriges Unterfangen ist. Man stelle sich den Aufwand auch vor für einen Betrieb mit einem Umsatz von 70 Millionen Franken der dreimal revidiert, kontrolliert, beaufsichtigt werden soll.

2. Die Absicht der Regierung, die Finanzkontrolle nur für Schwerpunktprüfungen einzusetzen, ist nachvollziehbar und absolut zu bejahen. Dazu bedarf es jedoch nicht eines speziellen Artikels in diesem Gesetz. In der Verordnung über die Finanzkontrolle, Artikel 7, ist nämlich vorgesehen, dass die Finanzkontrolle die Dienststellen überwacht, das heisst in unserem Fall, die Abteilung Finanzen und Controlling des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartements und damit auch die zur Diskussion stehenden Psychiatrischen Dienste und Wohnheime.

Artikel 8 der Verordnung über die Finanzkontrolle lautet oder besagt, ich zitiere: „Durch besonderen Beschluss des Grossen Rates oder der Regierung und mit Verfügung der Departemente kann die Finanzkontrolle auch mit der Überprüfung des Rechnungswesens von Körperschaften und Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, das wäre ja unser Fall, beauftragt werden, wenn der Kanton ihnen öffentliche Aufgaben überträgt – das ist bei uns so – oder finanzielle Zuwendungen erbringt, das ist ebenfalls so.“ Zitatende.

Auch das Krankenpflegegesetz, Artikel 27, ermöglicht den Einsatz der Finanzkontrolle. Ich zitiere: „Sie, die Regierung, kann die Bücher jederzeit überprüfen. Durch die Finanzkontrolle oder die Organe des Sanitätsdepartements Einsicht in die Belege nehmen lassen und die Betriebsführung kontrollieren.“ Ende Zitat.

Zusammenfassend muss man sagen, dass deshalb im Sinne einer Verwesentlichung der Gesetzgebung, aber auch einer schlanken Verwaltung, auf diesen Artikel 15 durchaus verzichtet werden kann.

3. Wir diskutieren eine Verselbstständigung. Wenn diese Verselbstständigung nun realisiert werden soll, was wir eigentlich mit dem Eintreten beschlossen haben, so sollte dieses Vorhaben auch konsequent umgesetzt werden. Im Personalbereich haben wir das getan. Wenn wir jedoch den status quo im Bereich Finanzen praktisch beibehalten, so stellt sich auch da ein wenig die Sinnesfrage: Weshalb eine Verselbstständigung? Ein Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen und mit den Spitälern zeigt, dass die im Entwurf vorgesehene Form so nicht vorkommt. Auch in den Spezialgesetzen, Berufsbildungsgesetz oder beim Gesetz über die Gebäudeversicherungsanstalt ist nirgends geregelt, dass die Finanzkontrolle Einfluss nimmt oder die Aufsicht hat. Das ist auch richtig so, denn diese Regelung gehört nicht in dieses Gesetz, sie gehört in das Gesetz der Finanzkontrolle.

Die Vorberatungskommission ist sich voll und bewusst, dass letztlich die Regierung und der Grosse Rat die Verantwortung tragen. Die Frage stellt sich einfach, wie diese wahrgenommen werden soll. Man hört immer wieder die Aussage, wenn der Kanton hundertprozentig subventioniert, dann solle er auch die Kontrolle ausüben

können. Ich teile diese Auffassung und diese Ansicht voll und ganz. Ich bin aber der Ansicht, dass die rechtlichen Grundlagen für die Aufsicht in der eben zitierten Verordnung der Finanzkontrolle und im Krankenpflegegesetz gegeben sind. Der Grosse Rat und die Regierung können jeder Zeit die Finanzkontrolle einsetzen.

Aus diesen Gründen beantrage ich, im Namen der Kommissionmehrheit, Artikel 15 zu streichen.

Suter, Sprecherin der Kommissionsminderheit: Auf den Seiten 536/37 der regierungsrätlichen Botschaft finden Sie die Erläuterungen zu Artikel 15, Finanzkontrolle. In Ergänzung dazu möchte ich Ihnen Argumente für die Beibehaltung der entsprechenden Bestimmung gemäss Regierungsantrag und Kommissionsminderheit aufführen.

Die drei im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Kontrollinstanzen für die Psychiatrischen Dienste, nämlich die Revisionsstelle, das departementale Controlling und die Finanzkontrolle erscheinen auf den ersten Blick tatsächlich etwas gar zahlreich. Bei näherer Betrachtung aber stellt man fest, dass bei verschiedenen Subventionsbetrieben des Kantons sich dieser Kontrollmechanismus bewährt hat und weder zu Doppelspurigkeiten, noch zu überlagerten Kontrollen führt. Nach dem Finanzhaushaltsgesetz ist die Finanzkontrolle das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Grundsätzlich obliegt ihr die Überprüfung des gesamten kantonalen Finanzhaushalts. Diese umfasst auch die kantonalen selbstständig-öffentlich-rechtlichen Anstalten oder auch zugewandte Orte, wie sie genannt werden. Als Beispiele dafür seien die RhB, die HWT und die Kraftwerke genannt. Die erprobte Regelung gewährleistet, dass der kantonale Finanzhaushalt umfassend der öffentlichen Finanzkontrolle unterzogen werden kann und keine Lücken bei der Finanzaufsicht entstehen. Die FiKo übt ihre Aufsicht nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit aus. Sie führt Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch, in denen sie abklärt, ob die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt werden, die Kosten und der wirtschaftliche Nutzen in einem günstigen Verhältnis stehen und die finanziellen Aufwendungen die erwartete wirtschaftliche Wirkung zeigen.

Die in Artikel 11 vorgesehene Revisionsstelle dagegen hat einzig die Rechnung auf eine ordnungsgemässe Rechnungsführung zu überprüfen. Die Abteilung Finanzen und Controlling schliesslich ist dem entsprechenden Departement, im Falle der Psychiatrischen Dienste dem JPSD, unterstellt und übernimmt weisungsgebunden, das heisst vollzugsmässig, folgende Aufgaben ohne persönliche Befugnisse: die Ermittlung des für den Kantonsbeitrag massgebenden Defizits der engeren Betriebsrechnung, die Überprüfung der Weisungen, Reglemente und Gesetze und die Überwachung der Mittelverwendung.

Diese Konstellation separate Revisionsstelle und Subventionsvollzugsbehörde mit einhergehender Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle kennen wir in verschiedenen Subventionsbereichen im Gesundheitswesen und im Bildungsbereich. Sie unterstützt Regierung und Parlament in der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben, die in Artikel 13 und 14 des vorliegenden Gesetzes geregelt sind. Da es sich bei der vorgeschlagenen Verselbstständigung der Psychiatrischen Dienste offensichtlich nicht um eine Herauslösung aus dem Grossunternehmen Kanton handelt und diese politisch wie auch wirtschaftlich weiterhin für seine verselbstständigten Betriebe verantwortlich bleibt, sind auf der strategischen und aufsichtsrechtlichen Ebene die entsprechenden Kontrollinstanzen beizubehalten. Als Träger der Psychiatrischen Dien-

ste wird der Kanton bedeutende finanzielle Leistungen erbringen müssen. Zudem stellt er die Immobilien praktisch gratis der Nutzung und der Verwendung zur Verfügung. Unabhängig davon wie gross das Defizit sein wird, der Kanton muss dafür die finanziellen Verpflichtungen übernehmen. Bei dieser Ausgangslage ist es nahe liegend, dass nebst anderen Einflussmöglichkeiten auch die erforderlichen Informationsmittel dem Finanzdepartement und der Regierung zur Verfügung gestellt werden, damit diese die Aufsichtsaufgaben überhaupt erst wahrnehmen können. Die Finanzkontrolle führt die notwendige und unabhängige Aufsicht durch. Sie wird dabei, wie auf Seite 537 der Botschaft beschrieben, nicht zu jährlichen Prüfungen verpflichtet, sondern wird sich auf besondere ergänzende Schwerpunkte sowie auf die Beurteilung der rechtmässigen finanziellen Beziehungen zwischen Kanton und Anstalt und auf mit Risiken behaftete Geschäftsgebiete beschränken.

Die GPK konnte sich an ihrer letzten Sitzung im Übrigen davon überzeugen, dass mehr als eingeschränkte Prüfungen angesichts des Arbeitsprogrammes der Finanzkontrolle nicht vorgesehen sind und gar nicht zu bewältigen wären. Ohne diese schwerpunktmässigen Prüfungen einer neutralen Stelle von Aussen würden auch der GPK und dem Grossen Rat ein vertiefter Einblick und Einflussmöglichkeiten entgehen.

„Wir dürfen nicht alles aus der Hand geben“, hat ein Grossrat bei der Behandlung von Artikel 3 festgestellt. Wir müssen die finanzielle Verantwortung übernehmen, stellte ein anderer Kollege im Zusammenhang mit den Leistungsaufträgen fest. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, denken Sie daran, wenn Sie nachher für den Minderheitsantrag aufstehen: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Immer wieder führen ungenügende Kontrollmechanismen in Grossunternehmen zu unliebsamen Überraschungen. Sie alle kennen das Debakel von Kantonalbanken und werden wohl auch vom jüngsten Unterschlagungsfall bei der SBB gelesen haben. Beugen wir also vor. Der Beibehaltung des Artikel 15 gemäss der Botschaft der Regierung betreffend die Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle kommt meines Erachtens eine hohe Bedeutung zu. Der Wegfall dieser Bestimmung würde eine Lücke im kantonalen Aufsichtssystem eröffnen und wäre deshalb aus dem Blickwinkel der Finanzaufsicht höchst bedenklich.

Bühler: Ich bitte Sie, Artikel 15 nicht zu streichen und der Regelung der Aufsicht, wie sie in der Botschaft mit den Artikeln 13 bis 15 vorgeschlagen ist, zuzustimmen. Mit der Streichung des Artikels 15, mit dem Herauskippen der kantonalen Finanzkontrolle, amputiert sich der Grosse Rat selbst einen Teil seiner Einfluss- und Aufsichtsmöglichkeiten. Wenn die FiKo als oberstes unabhängiges Finanzaufsichtsorgan nicht mehr eingebunden ist, wird es auch für die GPK schwieriger, die parlamentarische Oberaufsicht auszuüben. Ohne Aufsichtskompetenz der FiKo entgehen der GPK und damit dem Grossen Rat wichtige finanzielle Informationen eines unabhängigen Fachorgans. Bei den übrigen öffentlich-rechtlichen Institutionen des Kantons, wie bei der Gebäudeversicherungsanstalt und der Kantonalbank gibt es in Artikel 9 der Verordnung über die Finanzkontrolle Sonderregelungen. Also auch diese verselbstständigten Institutionen hat der Grosse Rat nur mit Einschränkungen in die Selbstständigkeit entlassen. Auch bei diesen Institutionen übt der Grosse Rat weiterhin eine Oberaufsicht aus.

Ich bin schon etwas erstaunt. Bei NPM fürchten wir Parlamentarier an Einfluss und Steuerungsmöglichkeiten zu verlieren. Hier, wo der Kanton alles bezahlt, geben wir uns zu-

stehende Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten ohne weiteres Preis. Ich meine, wir sollten das nicht tun und ich bitte Sie, Artikel 15 nicht zu streichen.

Brunold: Stellen Sie sich vor, Sie sind Finanzchef oder Finanzchefin in einem Betrieb in dieser Grössenordnung und werden laufend geprüft. Einmal durch diese Instanz, dann durch die andere Instanz und zusätzlich auch noch durch eine dritte Instanz. Ich denke, man müsste umgehend einen zweiten Finanzchef einstellen, damit der zweite Finanzchef nämlich seinen ursprünglichen Aufgaben nachkommen kann. Wenn ich hier die Vergleiche zwischen NPM und diesem Fall höre, kann dieser Vergleich absolut nicht gemacht werden. Hier geht es um eine Entlassung in eine privatwirtschaftlich organisierte Rechtsform. Das hat absolut nichts mit NPM zu tun.

Wenn ich Zitate, die von einer Amtsstelle selbst kommen, höre, betreffend Unabhängigkeit und so weiter, dann ist das eine Unterstellung all denjenigen gegenüber, die als Revisionsstelle für andere tätig sind, dass diese nicht kompetent und nicht unabhängig seien. Wenn zudem unterstellt wird, dass man zu einem „laissez faire“ auf einer strategischen und aufsichtsrechtliche Ebene führe, muss ich sagen, dann wird auch der Regierung unterstellt, dass sie nicht fähig ist, die Aufsicht über eine solche Gesellschaft auszuüben. Diese Aufsicht ist unter Artikel 13 klipp und klar geregelt neben all diesen Möglichkeiten, die Ratskollege Nick bereits aufgezählt hat. Diese Prüfungshandlungen werden erst noch unterschiedlich angesetzt. Jede dieser drei Instanzen prüft unterschiedliche Perioden. Die eine prüft dieses Jahr, die andere prüft das letzte Jahr. Schlussendlich müssen über die letzten drei Jahre Unterlagen bereitgehalten werden.

Pfenninger: Mir scheint, bei gewissen Vorrednern herrscht offenbar ein Missverständnis. Es ist natürlich nicht so, dass diese drei Stellen jeweils die Buchprüfung vornehmen. Das sind verschiedene Organe auf verschiedener Stufe. Diese haben auch einen verschiedenen Auftrag. Einerseits die Buchprüfung der Revisionsstelle, dann das Controlling des JPSD und dann die Finanzkontrolle, die quasi für die Regierung und für das Parlament die Aufgabe übernehmen soll. Ich meine auch, dass es richtig ist, dass wir diesen Artikel 15 drin lassen. Das ist eine wichtige Aussage und ich möchte nur auf ein paar wenige Punkte, die schon von meinen Vorrednerinnen Suter und Bühler erwähnt wurden, zurückkommen.

Weder die Rechnungsführungsprüfung noch die vollzugsmässige Bemessung der Kantonsbeiträge können die öffentliche und insbesondere auch unabhängige Finanzaufsicht im genügenden Umfange abdecken oder ersetzen. Der Kanton bleibt politisch und wirtschaftlich für seine verselbstständigten Betriebe verantwortlich. Die Finanzkontrolle wird sich bei ihrer Tätigkeit insbesondere auf die Beurteilung der rechtmässigen, finanziellen Beziehung zwischen Kanton und Anstalt konzentrieren, und sicher nicht wieder Buchprüfungen vornehmen. Zu diesem Zwecke wird sie eigene ergänzende Prüfungen, vielleicht in Einzelfällen vornehmen und es muss ihr sicher auch die unbehinderte Einsichtnahme in die Prüfungsberichte der vorgelagerten Kontrollinstanzen möglich sein. Das sagt ja genau, dass es vorgelagerte Kontrollinstanzen sind, die nicht die gleiche Aufgabe haben. Das heisst also, die FiKo würde auch von den Vorarbeiten der anderen Organe profitieren.

Ohne Aufsichtskompetenz der Finanzkontrolle entgehen der Geschäftsprüfungskommission und auch dem Grossen Rat

sehr wichtige finanzielle Informationen eines unabhängigen Organes. Die Streichung von Artikel 15 würde meiner Ansicht nach eine Lücke im kantonalen Aufsichtssystem öffnen und wäre deshalb aus dem Blickwinkel der Finanzaufsicht bedenklich. Die Regelungen gemäss Artikel 15 gewährleisten alleine, dass der kantonale Finanzhaushalt umfassend der öffentlichen Finanzkontrolle unterzogen werden kann und keine Lücken bei dieser Finanzaufsicht entstehen. Ich bitte Sie dringend, die Streichung dieses Artikels 15 abzulehnen.

Geisseler: Kollege Brunold hat gesagt, dass die Regierung im Stande ist, die Aufsicht auszuführen. Gerne erinnere ich Sie daran, dass der Grosse Rat, die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt hat, Artikel 33 des Finanzhaushaltgesetzes. Es ist doch so, dass der Kanton als Eigentümer eine hundertprozentige Restdefizit- und Investitionsfinanzierung leistet. Das heisst, dass einerseits die Kantonalen Kliniken die volle unternehmerische Freiheit andererseits aber die volle finanzielle Deckung durch den Kanton haben. Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht, also von uns, des Grossen Rates. Ich meine, dass unser bestes Werkzeug nicht abgeschafft werden darf und soll. Es heisst doch, Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.

Augustin: Nur kurz zwei Sachen. Es haben Frau Suter, Frau Bühler, Herr Geisseler und Herr Pfenninger gesprochen. Was haben diese zwei Damen und diese zwei Herren gemeinsam? – Sie gehören alle der GPK an. Die Interessenlage ist bei allen die gleiche. Also, lassen Sie sich nicht zu sehr betören von diesen Worten, die uns diese vier Redner vorgetragen haben.

Ich habe Verständnis für die Spitaldirektoren, wenn ich sie anlässlich von Tarifverhandlungen jeweils sehe, Herr Nick ist ja auch dabei, berichten Sie uns – Herr Bachmann ist der Beste, um das plakativ darzustellen – sie hätten „x“ Controller. Es ist also die externe Revisionsstelle, die kontrolliert, und es ist das Justiz- und Polizeidepartement, das im Auftrage der Regierung kontrolliert. Damit kann die Regierung auch die Aufsicht wahrnehmen. Es soll nun auch noch die FiKo sein. Schlussendlich sind es auch wir Krankenversicherer, die das geprüft haben wollen, denn wir decken bei den Psychiatrischen Kliniken ohne Wohnheime rund 50 Prozent dieser Kosten. Da habe ich volles Verständnis für die Direktoren, die sagen: „Jetzt reichts langsam, ich habe nur noch Controller im Haus und nur noch Übungen und Sitzungen mit Controllern.“

Also wenn wir etwas Flexibilität haben wollen, dann müssen wir die Bereitschaft haben, dem Antrag der Mehrheit zu folgen. Wir geben nichts aus der Hand, weil man die FiKo nicht mit dem Grossen Rat gleichsetzen darf, wie das tendenziell von der GPK versucht wurde. Die FiKo hat nämlich aus der Sicht der Krankenversicherer teilweise mindestens sehr direkte Interessen des Kantons, die Sache so darzustellen – im Auftrage der GPK notabene – möglichst alles den Krankenversicherern anzulasten.

Von daher bin ich immer vorsichtig mit dem Instrument FiKo, mindestens aus dieser durchaus speziellen Optik der Krankenversicherer. Aber die GPK kann ihre Aufgabe auch ohne weiteres wahrnehmen, wenn sie statt mit der FiKo bezüglich des Controllings mit dieser aussenstehenden Revisionsstelle oder/und mit den Controllen des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes zusammenarbeitet. Ich sehe nicht ein, was für Vorteile die GPK haben könnte, wenn sie quasi die hauseigene Instanz – die FiKo – einsetzen. Stimmen Sie dem Antrag der Mehrheit zu.

Pfenninger: Ich muss das Wort auf Grund des Votums von Kollege Augustin nochmals aufgreifen und zwei Berichtigungen machen.

Es ist offenbar so, dass er meinen Ausführungen vorhin nicht zugehört hat. Ich kann nicht nochmals das Gleiche vortragen. Hätte er mir zugehört, würde er nicht behaupten, dass dreimal die gleichen Prüfungen gemacht werden. Das stimmt einfach nicht so.

Zu den Interessenlagen der GPK. Ich muss Ihnen ehrlich sagen, als GPK-Mitglied ist es mir eigentlich egal, wenn ich ein bisschen weniger Arbeit habe. Ich merke, dass Sie nicht genau wissen, wie die Arbeit in der GPK organisiert ist, dass sie einfach auf eine Kontrollstelle ausserhalb der Verwaltung verweisen. Das ist nicht so einfach.

Sie irren da, Herr Augustin. Die Interessenlage ist nicht so, dass die GPK ein Rieseninteresse daran hätte, diese Arbeit zu tun, das muss ich Ihnen sagen.

Schmid (Splügen): Die Sachlage ist ein bisschen kompliziert. Um es aber auf den Punkt zu bringen, wir diskutieren nur, ob der Grosse Rat eine Kontrollmöglichkeit hat, die er einsetzen kann. Bezüglich dieser Kontrollmöglichkeit ist gerade die GPK gegeben. Wenn wir diesen Artikel streichen, nehmen wir – und das hat Grossrat Pfenninger richtig gesagt – uns den Handlungsspielraum, denn die Regierung kann die FiKo schon auf Grund Artikel 27 des Krankenpflegegesetzes einsetzen. Die Regierung kann ohne weiteres die Finanzkontrolle auch nach der Ausgliederung auf die Psychiatrischen Dienste ansetzen. Nur hätte der Grosse Rat dann keine Möglichkeit, weil Artikel 8 der Verordnung über die Finanzkontrolle aussagt, dass ein Grossratsbeschluss nötig ist, damit diese Kontrolle vorgenommen werden kann.

Wenn wir Artikel 15 streichen, nehmen wir nur uns diese Möglichkeit. Was richtig gesagt worden ist, ist dass dieser Artikel eigentlich falsch ist. Man sollte nicht in einem Spezialgesetz diese Aufsichtsmöglichkeiten bezüglich der Finanzkontrolle regeln. Dies hätte gesetzssystematisch aus Gründen der Rechtssammlung in die Verordnung über die Finanzkontrolle gehört, wo wir nämlich auch geregelt haben, wie die anderen selbstständigen Anstalten, wie die Graubündner Kantonalbank, die Gebäudeversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt bezüglich der Finanzaufsicht geregelt sind.

Gerade Ihr Votum, Grossrat Augustin, hat mich auf den Punkt gebracht. Sie möchten in Artikel 3 des Gesetzes einführen, dass der Grosse Rat über den Leistungsauftrag diskutieren sollte. Wenn wir Ihrem Antrag folgen, sollten wir auch eine Möglichkeit haben, um die Finanzkontrolle für unsere Interessen einzusetzen, um diese Kontrollmöglichkeiten vorzunehmen, damit die GPK der Finanzkontrolle Aufträge zur Vorprüfung des Leistungsauftrags erteilen kann. Sonst können wir das nämlich gar nicht beurteilen. Allein die Finanzkontrolle hat auf Grund von Artikel 11 der Finanzkontrollverordnung diese Sparsamkeitsprüfungen vorzunehmen – bitte korrigieren Sie mich, wenn ich jetzt etwas Falsches sage – weil die Revisionsstelle, wie sie jetzt geregelt ist, diese Prüfung gar nicht vornimmt. Das ist gar nicht Prüfungsinhalt, und das hat Kollege Pfenninger auch ausgeführt. Die Finanzkontrolle nimmt eine andere Prüfung vor.

Darum möchte ich Ihnen beliebt machen, gerade wenn in einer zweiten Lesung nochmals diskutiert werden sollte, ob der Grosse Rat den Leistungsauftrag beurteilen sollte, dass wir die Frage der Finanzkontrolle nochmals diskutieren. Ich stimme mit der Minderheit.

Augustin: Darf ich Herrn Schmid eine Frage stellen? Sie müssen mir dann antworten, weil so falsch ist das nicht, was Sie sagen. Wieso haben wir überhaupt Controller im JPSD und eine entsprechende Organisation aufgebaut, die vom Fachwissen innerhalb des Departements in der Lage ist viel besser zu beurteilen, in welchem Verhältnis die erbrachte Leistung zum Auftrag steht, als die externe Finanzkontrolle? Diese hat, wenn ich jetzt mal sage, auf Grund von konkreten Erfahrungen in der Psychiatrischen Klinik, die von diesem Betrieb relativ eine geringe Ahnung.

Wir hatten einen pfeifenfertigen Vertrag mit dem Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement. Dann ist die FiKo dazwischen gekommen und hat gemeint, man hätte schlecht verhandelt. Nach drei oder vier Monaten Verzögerung musste sich die FiKo zurückziehen und sagen, dass sie das Gebiet zu wenig kennen würden.

Suter: Weil ich überzeugt davon bin, dass es die drei sich ergänzenden Kontrollinstanzen braucht, weil ich die Aussagen von Grossrat Geissler nicht wiederholen aber durchaus unterstützen möchte, bleibe ich dabei: Es ist richtig, wenn wir Artikel 15 im Gesetz belassen. Der GPK geht die Arbeit nicht aus, wenn wir Artikel 15 aus dem Gesetz kippen, doch die Mitglieder der GPK wissen sehr genau, dass die Einflussnahme des Grossen Rates verringert wird.

Herr Augustin, es tut mir Leid, Ihr Kurzzeitgedächtnis hat offensichtlich etwas gelitten. Heute Mittag noch wollten Sie nicht alles aus der Hand geben, aber hier geben Sie etwas sehr Wesentliches aus der Hand.

Zu Ratskollege Brunold. Als Mitglied der GPK einer grösseren Gemeinde und als Mitinhaber einer möglichen aussenstehenden Revisionsunternehmung sollten Sie eigentlich sehr genau wissen, welche Instanz was vornimmt und welche Instanzen wofür verantwortlich sind. Es überrascht mich sehr, wenn Sie so dagegen sind, dass diese – ich wiederhole es noch einmal – sich ergänzenden Kontrollinstanzen aufgehoben werden sollten. Ich bitte Sie noch einmal, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Nick: Aus den Voten, die für die Beibehaltung von Artikel 15 sprechen kann ich eine gewisse Vorsicht, ja Angst und Sorge heraushören. Ich denke dies ist verständlich und auch nachvollziehbar. Jede Person, die einmal Führungsverantwortung getragen hat, weiss, was es heisst, die letzte und oberste Verantwortung zu tragen und das hat auch der Grosse Rat zu tun. Es wurde gesagt, dass wir amputiert würden und dass die FiKo ausgeschlossen wird. Das stimmt so nicht.

Ich versuche Ihnen das am Beispiel im Bildungsbereich aufzuzeigen. Wie funktioniert es dort? Als Präsident des IBW Graubünden bin ich betroffen und weiss, wie das funktioniert. Ich habe gesagt, dass in Artikel 7 der Verordnung über die Finanzkontrolle vorgesehen ist, dass die FiKo Dienststellen überwacht. In unserem Fall wäre das die Abteilung Finanzen und Controlling des JPSD. Beim EKUD hat es eine ähnliche Instanz. Diese ist, weil sie Fachlichkeit hat und weil sie das „Know How“ hat, geschaffen worden. Der Mechanismus ist wie folgt: Die Finanzkontrolle begleitet dieses entsprechende Controlling-Organ des Departements alle paar Jahre bei der entsprechenden Kontrolle und damit ist die von uns in der Kommissionsmehrheit geforderte schlanke, effiziente Prüfung gegeben. Die Finanzkontrolle wird keinesfalls ausgeschaltet, sondern sie hat die Dienststelle zu überwachen, das ist die Dienststelle bei uns im JPSD.

Artikel 15 dieses Gesetzes ist tatsächlich kein Schicksalsartikel, darum mache ich es kurz. Das Streichen dieses Artikels hat auch eine gewisse Signalwirkung wie man hinter dieser Verselbstständigungslösung steht. Sind wir bereit, oberste Verantwortung mit neuen strategischen Instrumenten wahrzunehmen und die Eingriffe in den operativen Bereich zu minimieren oder wollen wir beides? Wollen wir die strategische Vormacht haben? Die Sicherheit muss doch noch da sein, um im operativen Bereich tätig zu sein.

Folgende vier Gründe sprechen für eine Streichung dieses Artikels:

- Die von der Regierung und vom Grossen Rat gewünschte Möglichkeit zur Sonderprüfung oder Schwerpunktsprüfung ist auch ohne Artikel 15 gegeben. Regierung und Grosser Rat können jederzeit die FiKo beauftragen, da hat Herr Grossrat Schmid Recht. Wir können diese beauftragen, eine Prüfung vorzunehmen. Wir verlieren keinen Einfluss und es entsteht meiner Ansicht nach auch keine Lücke.
- Das vorgeschlagene System mit drei Kontrollinstrumenten ist – ich muss das sagen – in der Praxis – die Praxis hat das gezeigt – aufwändig und widerspricht dem Grundsatz einer schlanken Verwaltung.
- Mit der Streichung dieses Artikels wird der neuen Firma Psychiatrische Dienste Graubünden einerseits Vertrauen gegeben aber auch Verantwortung übertragen. Ich ermuntere Sie, übergeben Sie dieser Firma die Verantwortung. Im Sinne einer Verwesentlichung der Gesetzgebung – da hat Grossrat Schmid darauf hingewiesen – ist es falsch, wenn wir das in diesem Gesetz regeln.
- Im Sinne dieser Verwesentlichung und einer Gleichschaltung mit ähnlichen Institutionen, insbesondere mit den Spitälern, ist auf diesen Artikel zu verzichten. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	46 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit und der Regierung	44 Stimmen

Abstimmung zu Antrag Marti bei Art. 9 und Art. 11

Für den Antrag Marti	61 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen

Art. 16, Mittel

Antrag Kommission und Regierung

- b) Beiträge des Kantons gemäss Krankenversicherungs-, Krankenpflege- und Behindertengesetzgebung;

Cavigelli, Kommissionspräsident: Die Kommission und die Regierung schlagen Ihnen die Abänderung von Artikel 16 Absatz 1 Litera b vor. Es soll eine weitere gesetzliche Grundlage, die die Finanzierung dieser Anstalt neu regelt, eingefügt werden. Die Krankenversicherungsgesetzgebung wird mit ziemlicher Gewissheit für den Bereich der Kliniken neue Finanzierungsgrundsätze vorsehen. Heute ist das Finanzierungssystem nach dem Kostendeckungsprinzip geregelt. Künftig wird es das Leistungsfinanzierungsprinzip sein, wonach 50 Prozent-Beiträge ungefähr über diese gesetzliche Grundlage durch den Kanton zu bezahlen sind. Deshalb die Ergänzung dieses Artikels. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

Augustin: Ich habe eine Frage an den Kommissionspräsidenten. In Artikel 16 Absatz 2 geht es um Miete und Miet-

zinsen. Wenn man die entsprechenden Erklärungen zu diesem Artikel in der Botschaft auf Seite 538 liest, stellt man fest, dass offenbar beabsichtigt ist, den beiden Kliniken Waldhaus und Beverin für die Überlassung der Immobilien keinen Mietzins zu verlangen, währenddem den Wohnheimen ein Mietzins verrechnet würde. Dies deshalb, weil dann der Bund den entsprechenden Mietzins zahlt. Ist es nicht ein bisschen problematisch, dass dort wo der Kanton natürlich das Defizit tragen würde, kein Mietzins verrechnet wird? Auf der anderen Seite in der genau gleichen Institution wird der Bund zur Kasse gebeten, da ist man schamlos und verlangt selbstverständlich einen Mietzins.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Die Kommission hat sich damit auch auseinander gesetzt. Man hat sich auch gefragt, ob man hier nicht besser eine Kann-Bestimmung einführen sollte, weil ja vorgesehen ist, vorübergehend zumindest für den einen Teilbereich der Kliniken keine Miete zu erheben. Wir haben aber schlussendlich davon abgesehen, weil man so oder so pro forma einfach einen kleinen Mietzins erheben kann, wenn die Betriebsrechnungsmethode vorläufig vorsieht, dass die Hypothekarzinsen in das engere Betriebsergebnis nicht miteinfließen müssen. Offenbar – ich lasse mich da dann allerdings korrigieren, wenn dem nicht so sein sollte – ist vorgesehen, dieses System in absehbarer Zeit ebenfalls abzuändern, die Hypothekarzinsen somit zu berücksichtigen. Um vorläufig dem formalen Recht Recht zu tun, ist uns erklärt worden, werde die Regierung einen Minimalzins, einen Memoriazins von einem Franken erheben. So erklärt sich diese Divergenz. Es ist aber zuzugeben, dass im Bereich der Wohnheime über die IVG – das Invalidenversicherungsgesetz – der Bund die „volle Miete“ wird bezahlen müssen.

Angenommen

Art. 17, Kantonsbeiträge

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18, Rechtsbeziehungen

Antrag *Kommission und Regierung*

²Die Haftung der Psychiatrischen Dienste richtet sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wobei die Verantwortlichkeit auf leichte Fahrlässigkeit ausgedehnt wird.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Zu Artikel 18 hat die Kommission einen Antrag aus Rechtssicherheitsgründen. Er liegt Ihnen gemäss Protokoll vor. Der Nebensatz lautet: „Wobei die Verantwortlichkeit auf leichte Fahrlässigkeit ausgedehnt wird.“ Gesetzliche Grundlage für die Verantwortlichkeit von öffentlichen Institutionen ist das Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons. Es gibt dort zwei einschlägige Bestimmungen. Nämlich der Artikel 8 und der Artikel 9.

Artikel 8 lautet: „Der Kanton, die kantonalen Anstalten und die Bezirke sind pflichtig, für Schaden Ersatz zu leisten, der Dritten durch ihre Behörden und Beamten in Ausübung ihres Dienstes widerrechtlich, sei es absichtlich, sei es fahrlässig, zugefügt wird.“ Das heisst, dass eine Verschuldung für jeden Grad von Verschulden vorliegt.

Artikel 9 regelt demgegenüber: „Die Kreise, Gemeinden und übrigen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind pflichtig, für den Schaden Ersatz zu leisten, der Dritten durch ihre Behörden und Beamten in Ausübung ihres Dienstes absichtlich oder grobfahrlässig zugefügt wird.“ Dieser Artikel 9 Absatz 1 regelt also eine Verschuldung, allerdings unter Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit. Artikel 9 Absatz 2 lässt es zu, dass man die Verschuldung auf volle Verschuldung ausdehnt, also die leichte Fahrlässigkeit miteinschliesst. Nun ist es offenbar in der Gerichtspraxis umstritten, welcher der beiden Artikel, Artikel 8 oder 9, für selbstständig-öffentlich-rechtliche Anstalten zur Anwendung gelangt. Die Kommission hat im Wissen um diese Unsicherheit in der Praxis dafür gehalten, hier Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, indem man die Verantwortlichkeit auf jede Art von Verschulden ausdehnt, was wir als sachgerecht anschauen. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

Hess: Ich freue mich, dass dieser Mangel unseres Verantwortlichkeitsgesetzes entdeckt wurde. In Zirkulation ist eine Motion, in der ich beabsichtige, diese Lückenfüllung auf den gesamten Bereich staatlichen Handels auszudehnen und damit den Bürger mindestens gleichwertig zu stellen gegenüber dem Staat wie gegenüber einem Privaten.

Angenommen

Art. 19, Ausführungsbestimmungen; Art. 20, Errichtung der Betriebsgesellschaft; Art. 21, Rechtspersönlichkeit

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22, Weiterführung der Aktiven und Passiven

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Augustin: Ich habe bereits beim Eintretensvotum gesagt, dass ich bei Artikel 22 auf diese finanzielle Ausstattung der neuen Organisationseinheit zurückkommen werde. Lassen Sie mich zunächst folgende Frage stellen. Auf Seite 539 in den Erklärungen zu Artikel 20 bis 23 lese ich zunächst den Satz: „Die Mobilien bilden Bestandteil der Aktiven.“ Wenn ich dann die Bilanz auf der Seite 542 anschau, habe ich etwas Mühe – mindestens primavista – vielleicht auch nur, weil ich Jurist bin, dann mögen mich die Fachleute aufklären, wo ich die Mobilien in den Aktiven finde. Es ist für mich doch sehr rudimentär, wie man uns informiert, was vom Kanton als heutigem Eigentümer neu auf eine selbstständige Anstalt übertragen wird.

Ich habe sodann – das zweitens – auch gewisse Zweifel, ob diese Delegation finanzrechtlicher Kompetenzen gemäss Artikel 22 wirklich hieb- und stichfest ist. Ich möchte anregen, dass man das nochmals für die zweite Lesung prüft. Worum geht es? Hier steht, man übergebe der neu gegründeten Anstalt Aktiven und Passiven der bisherigen dem Kanton gehörenden Institutionen mit Ausnahme der Immobilien. Es ist grundsätzlich eine Ausgabe im entsprechenden Umfang. Eine Ausgabe, die den entsprechenden delegationsrechtlichen Bestimmungen gemäss Verfassung und Gesetzgebung zu entsprechen hätte. Von daher frage ich mich, ob das Volk wirklich weiss, wenn es auch über den Artikel „Aktiven und Passiven“ abstimmen kann, dass mit dieser Übertragung

auch eine Ausgabe in Höhe von rund 10.5 Millionen Franken verbunden ist. Die Gewährung eines Darlehens, das zum Ausgleich der Aktiven gegenüber den Passiven dienen soll, ist „per se“ auch wiederum eine Ausgabe und hat den finanzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. Ich habe hier gewisse Probleme delegationsrechtlicher Natur und damit wiederum des Legalitätsprinzips, die ich vielleicht einmal geklärt haben möchte.

Ich frage mich – dies drittens – ob die Einräumung dieses Darlehens von 10.572 Millionen Franken zur Ausgleichung der Mehraktiven, die übertragen werden, wirklich notwendig ist. Es heisst ja nichts anderes, als dass die Anstalt ihren Betrieb mit einer Schuld von 10.5 Millionen Franken aufnehmen wird. Ich habe versucht, in den Unterlagen nachzusehen, ob ein Entwurf eines solchen Darlehensvertrages vorliegt. Ich finde keinen solchen Darlehensvertrag. Ich gehe davon aus, dass man entsprechend den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes einen normalen Darlehenszins erwarten darf und auch verlangen muss. Das würde bedeuten, dass die Anstalt mit etwa 500'000 Franken plus/minus jährlich belastet würde. Ich frage mich, ob das wirklich das Ei des Columbus ist, und ob es nicht viel besser wäre, wenn man dieses Darlehen nicht gewährte. Ich weiss, dass das für den Kanton finanziell nicht neutral ist, der Wert dieser Mehraktiven ist dann weg. Das schiene mir mindestens für den Betrieb für die Aufnahme eines selbstständigen Betriebes vernünftiger zu sein.

Regierungsrat Aliesch: Der Kanton wird die Mittel dieser neuen Firma nicht gratis zur Verfügung stellen. Sondern die Verzinsung der kantonalen Finanzmittel wird nach den Zinssätzen erfolgen, die das Finanzdepartement nach Artikel 42 der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Finanzhaushaltsgesetz jährlich festlegt. Im Weiteren ist es auch so, dass in Artikel 17 Absatz 2 bezüglich der Aufnahme von Fremdmitteln vorgesehen ist, dass die Regierung eine Weisung zu erlassen hat. Dort wird das Nähere zu regeln sein.

Und nun noch zu einem Punkt, der vermutlich Herrn Augustin nicht so gefallen wird. Die Kapitalzinsen, die zu bezahlen sind: Die Kapitalzinsen der Betriebsrechnung gelten gemäss KVG als anrechenbare Kosten für die Tarifberechnung.

Angenommen

Art. 23, Weiterführung und Anpassung der Rechtsverhältnisse; Art. 24, Änderung von Erlassen; Art. 25, Inkrafttreten

Antrag *Kommission und Regierung*
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. Lesung

Standespräsident: Wir kommen zur Frage, die verschiedentlich angesprochen wurde. Wird eine 2. Lesung gewünscht?

Arquint: Namens der SP-Fraktion beantrage ich eine 2. Lesung.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Soweit es mir möglich war, habe ich mich mit allen Mitgliedern der Vorberatungskommission sprechen können, ausser mit Frau Christina Bucher. Ich nehme an, Sie hat sich gerade über Herrn Arquint

geäussert. Der Rest der Kommission würde auf eine 2. Lesung gerne verzichten.

Abstimmung

Für eine 2. Lesung
Dagegen

12 Stimmen
65 Stimmen

Rückkommen

Standespräsident: Will jemand auf einen Artikel zurückkommen?

Portner: In Artikel 20 stimmt die Marginalie nicht. Es wurde übersehen, dass das Wort „Betriebsgesellschaft“ im Vernehmlassungsentwurf war und das ist weggefallen. Ich würde vorschlagen, dass man einfach von „Errichtung“ spricht.

Ich habe noch einen zweiten Hinweis. Wir haben den Titel erweitert auch in Artikel 1 mit den Wohnheimen und so weiter. Ich meine, dass das übertrieben ist. Man muss das nun in vielen Artikeln anpassen. Ich finde, man sollte in Artikel 1 eine Klammer anbringen oder etwas in der Art wie zum Beispiel „Psychiatrische Dienste“. Ansonsten wird das Gesetz unnötig schwerfällig und kompliziert.

Antrag *Portner zu Art. 20*
Marginalie: „Errichtung“

Standespräsident: Darf ich den letzten Teil der Redaktionskommission übergeben? Wir sind nicht in der Lage, das hier und jetzt zu bereinigen.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Ich möchte mich nicht zur Marginalie äussern, sondern zum zweiten Punkt. Es ist festzustellen, dass die Firma dieser neuen Anstalt „Psychiatrische Dienste Graubünden“ lautet, unabhängig davon wie der Titel lautet. Deshalb wird auch überall im Gesetz immer von Psychiatrische Dienste Graubünden gesprochen. Eine redaktionelle Anpassung sollte eigentlich nicht einmal erforderlich sein.

Standespräsident: Möchte jemand zu diesem Punkt diskutieren? Das scheint nicht der Fall zu sein.

Herr Kommissionspräsident, können Sie sich dem Antrag Portner zur Marginalie von Artikel 20 anschliessen?

Cavigelli, Kommissionspräsident: Ja, ich kann mich anschliessen.

Angenommen

Augustin: Ich möchte auf Artikel 3 Absatz 3 zurückkommen. Man hat deutlich gesagt, wenn man keine 2. Lesung macht, gilt der Antrag. Ich möchte ich beliebt machen, dass man über meinen Antrag Artikel 3 Absatz 3 zu ergänzen noch abstimmt.

Standespräsident: Der Antrag von Herrn Augustin beinhaltet eine Ergänzung am Schluss von Artikel 3 Absatz 3: „...welche der Genehmigung des Grossen Rates bedarf.“

Regierungsrat Aliesch: Ich möchte nur noch eines anmerken. Bei den Akutspitälern ist es auch nicht so, dass der Grosse Rat die Leistungsaufträge zu genehmigen hat. Hier könnte es

natürlich noch passieren – vor allem wenn man die bevorstehenden Revisionen des KVG mit berücksichtigt – dass letztlich je nach dem der Bundesrat zu beurteilen hätte, ob der Grosse Rat richtig entschieden hat oder nicht. Die Frage stellt sich natürlich, ob sie das wollen und zwar in der Weise. Wenn ein Leistungsauftrag der Regierung für die Psychiatrischen Dienste formuliert wird, ist das ein Leistungsauftrag gemäss kantonalem Recht. Aufbauend auf diesem Leistungsauftrag sind aber auch noch Leistungsaufträge gemäss KVG zu definieren, da besteht ein innerer Zusammenhang. Die Leistungsaufträge gemäss KVG wiederum können beim Bundesrat angefochten werden. Der Bundesrat könnte dann die Regierung ins Unrecht versetzen, welche sich bei jenem Leistungsauftrag auf einen Leistungsauftrag abgestützt hat, der vom Grossen Rat genehmigt worden ist. Das wiederum könnte zur Folge haben – es mag vielleicht theoretisch sein, aber es ist auch denkbar, dass es in der Praxis passieren könnte – dass über einem Bundesratsentscheid der Leistungsauftrag der Regierung gemäss KVG abzuändern ist. Das könnte wiederum zur Folge haben, dass der Leistungsauftrag, welcher im Grossen Rat beschlossen worden ist, auf Grund eines Bundesratsurteils geändert werden müsste. Das alles bestätigt meine Feststellung, dass es bei der Festlegung der Leistungsaufträge zu grösseren Verzögerungen kommen könnte. Wir hätten nicht mehr die notwendige Flexibilität, was an und für sich nicht das ist, was wir uns mit dieser Vorlage wünschen. Der Beschluss des Grossen Rates, so denke ich zumindest, kann ja nur gemäss den Regelungen, wie sie das in ihrer Geschäftsordnung festgelegt haben, erfolgen. Ich nehme an – ohne dass ich die Geschäftsordnung vor mir habe, und es nicht mit hundertprozentiger Sicherheit sagen kann – dass Sie auch die Leistungsaufträge für die Psychiatrischen Dienste nur auf Grund einer Botschaft festlegen können. In dem Sinne würde das Verfahren ziemlich stark verlängert. Sie müssen entscheiden, ob Sie das in der Art wollen oder nicht. Ich würde Ihnen namens der Regierung beantragen, den Antrag von Herrn Augustin abzulehnen.

Nick: Im Grundsatz stimme ich den Überlegungen von Kollege Augustin voll und ganz zu. Ich denke aber, dass eine vertiefte Analyse notwendig wäre, um dem Ablauf und die Modalitäten zu klären. Das ist ein Problem. Das würde bedeuten, dass wir eine 2. Lesung machen müssten und das machen wir ja nicht.

Darum habe ich einen Kompromissvorschlag, der lautet, dass in Artikel 3 Absatz 3 bleibt: „Die Einzelheiten des Leistungsangebotes werden von der Regierung in einem Leistungsauftrag geregelt“, jetzt kommt mein Antrag: „..., der dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.“

Antrag *Nick*

³Die Einzelheiten des Leistungsangebotes werden von der Regierung in einem Leistungsauftrag geregelt, der dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.

Regierungsrat Aliesch: Persönlich zumindest könnte ich dem Antrag von Herrn Nick zustimmen. Er scheint mir in dem Sinne auch durchführbar, ohne dass die Flexibilität, die ich vorher angesprochen habe, darunter leiden würde. Dadurch ist die Transparenz hergestellt und der Grosse Rat hätte jederzeit die Möglichkeit, auf Grund des vorliegenden Leistungsauftrages entsprechende Vorstösse zu unternehmen, wenn man mit diesem Leistungsauftrag nicht einverstanden wäre.

Augustin: Kluge Politik kommt von den Parteien der Mitte. Es ist die CVP und die FDP. Für einmal hat die FDP den Vorzug, sie bringt den besseren Vorschlag. Ich ziehe meinen Antrag zurück. Unterstützen Sie den Antrag Nick.

Antrag Augustin zurückgezogen.

Portner: In der CVP herrscht Meinungsfreiheit. Ich bin dagegen, dass man einfach zur Kenntnis nimmt. Entweder können wir mitbestimmen oder sonst soll die Regierung die Verantwortung alleine übernehmen und zwar abschliessend. Wenn man Auskunft wünscht, kann man Auskunft auch erhalten. Ich bin gegen solche Verschränkungen von Kompetenzen und Verantwortung.

Cavigelli, Kommissionspräsident: Ich äussere mich nicht.

Abstimmung

Für den Antrag Nick	20 Stimmen
Dagegen	57 Stimmen

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Krankenpflegegesetz (Botschaftenheft Nr. 6/2000-2001, Seite 515)

Detailberatung

Art. 3 Abs. 1, Art. 15, Art. 18

Antrag *Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

Für den Antrag gemäss Ziffer 2 auf Seite 546 der Botschaft	71 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen

Für den Antrag gemäss Ziffer 3 auf Seite 547 der Botschaft	70 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Es sind eingegangen:

- Postulat Pfenninger betreffend Bericht betreffend Zukunft des WEF;
- Interpellation Noi betreffend Polizeimassnahmen vom 27. Januar 2001 im Zusammenhang mit dem WEF in Davos;
- Interpellation Lemm betreffend Austritt der Bündner Regierung aus der Eidgenössischen Nationalparkkommission;
- Interpellation Locher betreffend Abbau der Poststellen;
- Schriftliche Anfrage Cathomas betreffend die Besteuerung der Partnerwerke der Elektrizitätswirtschaft;
- Schriftliche Anfrage Capaul betreffend Kahlschlag des Poststellennetzes;
- Schriftliche Anfrage Giovannini concernente la sicurezza delle strade fra Maloja e Sils;
- Schriftliche Anfrage Jäger betreffend Jubiläum 200 Jahre Graubünden bei der Eidgenossenschaft;
- Schriftliche Anfrage Looser betreffend Personenkontrollen.

Traktanden für Dienstag Vormittag

– Beginn 08.15 Uhr

1. Wahlen
2. Nachtragskredite
3. Erwahrung
4. Vorstösse

(Schluss der Sitzung: 18.55 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Hansjörg Trachsel

Die Protokollführerin: Astrid Meile